

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2022

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Zusammenfassung.....	6
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	8
A.1 Geschäftstätigkeit.....	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	10
A.3 Anlageergebnis.....	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	16
A.5 Sonstige Angaben.....	16
B Governance-System.....	17
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	17
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit..	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	26
B.4 Internes Kontrollsystem.....	29
B.5 Funktion der Internen Revision.....	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	33
B.7 Outsourcing.....	34
B.8 Sonstige Angaben.....	36
C Risikoprofil.....	37
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	38
C.2 Marktrisiko.....	40
C.3 Kreditrisiko.....	43
C.4 Liquiditätsrisiko.....	45
C.5 Operationelles Risiko.....	45
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	47
C.7 Sonstige Angaben.....	48
D Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	49
D.1 Vermögenswerte.....	49
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	57
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	66
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	69
D.5 Sonstige Angaben.....	70
E Kapitalmanagement.....	70
E.1 Eigenmittel.....	70
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	73
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	75
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	75
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	75
E.6 Sonstige Angaben.....	76

Quantitative Meldebögen.....	77
S.02.01.02 Bilanz.....	77
S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	79
S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern.....	80
S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung ..	81
S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.....	83
S.23.01.01 Eigenmittel	83
S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	84
S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR	85

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement (Basis-Solvenzkapitalanforderung)
BSM	Branchensimulationsmodell
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CIC	Complementary Identification Code
COBIT	Control Objectives for Information and Related Technology
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
CTA	Contractual Trust Arrangement
CTO	Chief Technology Officer
d. h.	das heißt
DVO	Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II
DNSH	Do-No-Significant-Harm
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EK	Europäische Kommission
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HBV	Hauptbevollmächtigter
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards (Internationaler Rechnungslegungsstandard)
i. d. R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISMS	Information Security Management System
ISRM	Information Security & IT Risk Management
IT	Informationstechnologie

LIRC	Local Investment and Risk Committee
LoB	Line of Business (Geschäftsbereich)
LRC	Local Risk Committee
LTGA	Longterm Guarantee Assessment (Auswirkungsstudie zu Langfristigen Garantien)
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MTP	Mittelfristplanung
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMF	Risikomanagementfunktion
RT	Maßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen
s.	siehe
S.	Seite
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderen
VA	Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
z. B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gibt die Swiss Life Niederlassung Einblicke in die Themenfelder Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis, Gouvernance System, Risikoprofil, Bewertung für Solvabilitätszwecke und Kapitalmanagement. Die Struktur ist durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission (2015/35) vorgegeben. Der Bericht enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die gegebenenfalls durch Vorlagen im Anhang ergänzt werden. Die aktualisierten Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Versicherungsindustrie vom 22.09.2022 wurden im Bericht umgesetzt.

Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, ist Teil des Schweizer Swiss Life Konzerns und unterliegt der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Die Solvency II Anforderungen an die Geschäftsorganisation werden ordnungsgemäß umgesetzt. Dazu gehört, dass die vier Schlüsselfunktionen – die Risikomanagementfunktion (RMF), die Compliance-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Funktion der Internen Revision – eingerichtet sind. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig, objektiv und ohne Interessenskonflikte erfüllen können. Ebenfalls sind Verfahren eingerichtet, die die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sicherstellen.

Mit den implementierten Risikomanagementprozessen werden die eingegangenen Risiken identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Es sind Risikotoleranzschwellen je Risikokategorie festgelegt und in Weisungen verabschiedet.

Im Risikoprofil werden zu einem bestimmten Stichtag alle identifizierten Risiken betrachtet, denen die Swiss Life Niederlassung ausgesetzt ist. Die wesentlichen Risiken der Swiss Life Niederlassung sind versicherungstechnische Risiken und Marktrisiken. Die Risiken der Swiss Life Niederlassung werden permanent überwacht, gesteuert und bei Bedarf mit Maßnahmen unterlegt.

Zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel wurde – unter Beachtung bestimmter Ansatz- und Bewertungsvorschriften – eine ökonomische Bilanz (Solvabilitätsübersicht) nach § 74 Abs. 1 VAG zum 31.12.2022 aufgestellt.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt dabei mit dem vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodell (BSM). Im Kontext der Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien wendet die Swiss Life Niederlassung, die Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve (VA) und die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen (RT) zum stufenweisen Umstieg auf das neue Aufsichtsregime an. Die Auswirkung zeigt folgende Tabelle:

In Tsd. EUR			
31.12.2022	mit VA und mit RT	mit VA und ohne RT	ohne VA und ohne RT
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	1.831.274	1.059.096	1.070.727
Solvenzkapitalanforderung	240.763	242.188	262.150
Solvenzkapitalanforderung-Bedeckung in Prozent	761%	437%	408%

Die Bedeckungsquote zum 31.12.2022 beträgt 761 % (2021: 666 %). Die Bedeckungsquote ohne Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen hat eine Höhe von 437 % (2021: 398 %). Ohne Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien ergibt sich eine Bedeckungsquote von 408 % (2021: 391 %).

Alle Eigenmittelbestandteile zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß § 91 VAG der Qualifikationsklasse 1 zugeordnet werden. Die anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sinken 2022 mit 1.831.274 Tsd. Euro gegenüber dem Vorjahr (2021: 2.135.971 Tsd. Euro). Wesentlicher Grund hierfür ist der Zinsanstieg im Jahr 2022, welcher auf den Großteil des Portfolios wirkte.

Die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) erfolgt mit der Standardformel. Die Solvenzkapitalanforderung beträgt 240.763 Tsd. Euro (2021: 320.677 Tsd. Euro). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang der versicherungstechnischen Risiken im Zuge des Zinsanstiegs.

A *Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis*

A.1 *Geschäftstätigkeit*

Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland (Swiss Life Niederlassung)
Zweigniederlassung von Swiss Life AG, Zürich

Als Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt Swiss Life Niederlassung der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Da für Niederlassungen aus Drittstaaten keine spezifischen aufsichtlichen Regelungen über die Veröffentlichung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage bestehen, folgt die Erstellung des Berichts den allgemeinen Vorschriften der Artikel 290 bis 298 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II (DVO) sowie den aufsichtlichen Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

E-Mail: poststelle@BaFin.de
De-Mail: poststelle@BaFin.de-mail.de

Externe Prüfer

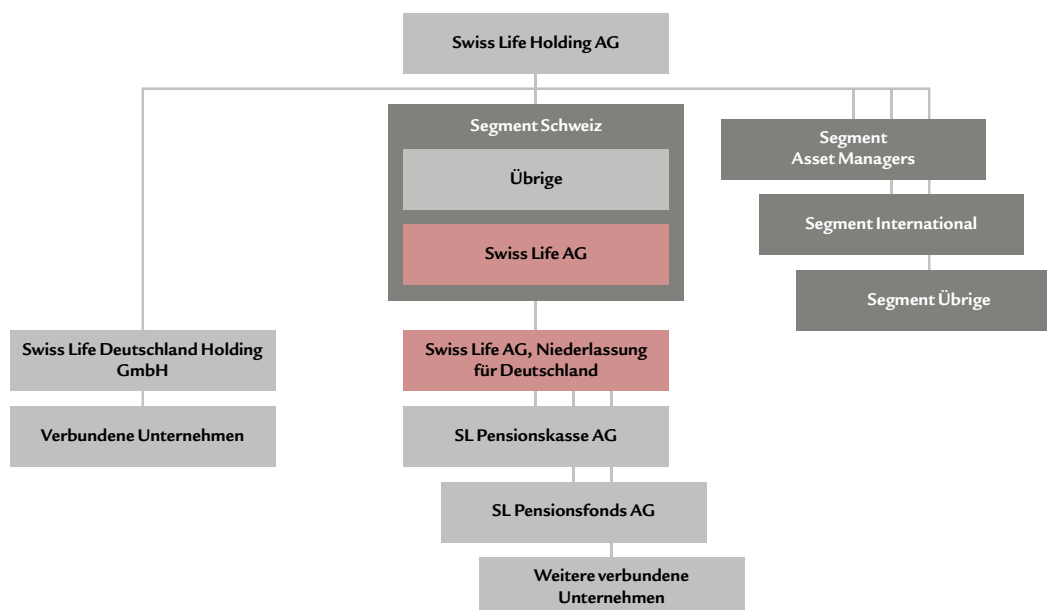
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Herzog-Heinrich-Straße 22
80336 München
Deutschland

Beteiligtes Unternehmen

Swiss Life AG, Zürich, ist eine 100-prozentige Tochter von Swiss Life Holding AG, Zürich.

Unternehmensgruppe

Swiss Life Holding AG, Zürich, ist über die Tochtergesellschaft Swiss Life AG, Zürich, in Deutschland mit Swiss Life Niederlassung vertreten, über die direkte und indirekte Beteiligungen an weiteren, überwiegend in Deutschland ansässigen, Gesellschaften gehalten werden.



Wichtige verbundene Unternehmen von Swiss Life Niederlassung

Name, Rechtsform, Land	Kapitalanteil
Financial Solutions AG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Grundstücksverwaltung KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien II KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien V KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VI KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VIII KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien Ost KG, Deutschland	100%
SL Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Deutschland	100%
SL Private Equity GmbH, Deutschland	99%
Swiss Life GIO SYND Limited, Großbritannien	28%
Swiss Life Pensionsfonds AG, Deutschland	100%
Swiss Life Pensionskasse AG, Deutschland	100%
Swiss Life Service GmbH, Deutschland	100%

Wesentliche Geschäftsbereiche

Swiss Life Niederlassung betreibt das Lebensversicherungsgeschäft in nachfolgenden Geschäftsbereichen (sogenannte Line of Business (LoB)) unter Verwendung der in Anhang I der DVO definierten Geschäftsbereiche:

– *Krankenversicherung (Nr. 29 gemäß Anhang I DVO):*

Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird. Hierunter fallen Produkte wie die Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Pflegerentenversicherung

– *Versicherung mit Überschussbeteiligung (Nr. 30 gemäß Anhang I DVO):*

Verpflichtungen aus Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Das von Swiss Life Niederlassung angebotene Drei-Topf-Hybridprodukt Maximo wird im Kontext der Berichterstattung über die Solvabilität gesamthaft in diesem Geschäftsbereich ausgewiesen.

– *Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Nr. 31 gemäß Anhang I DVO):*

Verpflichtungen aus Versicherungen mit indexgebundenen und fondsgebundenen Leistungen

Wesentliche geografische Gebiete

Swiss Life Niederlassung verkauft Versicherungsprodukte ausschließlich in Deutschland.

Wesentliche Geschäftsvorfälle im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder Ereignisse statt, die einen erheblichen Einfluss auf Swiss Life Niederlassung im Hinblick auf die Risiken oder die Unternehmenssteuerung hatten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses im Hinblick auf Ansatz und Bewertung basiert auf dem handelsrechtlichen Abschluss von Swiss Life Niederlassung. Der Jahresabschluss und Lagebericht (Geschäftsbericht) ist auf der Internetseite von Swiss Life Niederlassung veröffentlicht:

<https://www.swisslife.de/ueber-uns/geschaeftergebnisse/geschaeftsberichte.html>

Dieses Kapitel soll einen Überblick über wesentliche Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses geben. Die dargestellte Struktur folgt dem Meldebogen S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (vgl. Anhang). Die einzelnen Elemente sind in den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage definiert. Nicht alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Abschlusses fließen hier ein.

Die Untergliederung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach Ländern bzw. geografischen Gebieten ist auf Deutschland begrenzt, da das Versicherungsgeschäft von Swiss Life Niederlassung ausschließlich dort betrieben wird.

Die Überleitung der Positionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu den Elementen des versicherungstechnischen Ergebnisses wird im Folgenden erläutert. Die Aufteilung der Elemente auf Geschäftsbereiche ergänzt die Darstellung.

Prämien (bzw. Beiträge)

Gebuchte Prämien

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2022	31.12.2021
Gebuchte Bruttobeiträge	S. 44	1.322.221	1.263.578
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	S. 44	22.279	20.316
Brutto – gebuchte Prämien		1.344.500	1.283.894
davon			
Krankenversicherungen		444.111	431.075
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		700.186	702.426
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		200.203	150.392
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S. 404	65.183	62.647
Netto – gebuchte Prämien		1.279.317	1.221.247
davon			
Krankenversicherungen		409.159	397.477
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		669.956	673.378
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		200.203	150.392

In den gebuchten Prämien sind, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthalten.

Verdiente Prämien

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2022	31.12.2021
Gebuchte Prämien		1.344.500	1.283.894
Veränderung der Beitragsüberträge	S. 44	4.074	5.377
Brutto – verdiente Prämien		1.348.574	1.289.271
davon			
Krankenversicherungen		444.624	431.656
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		703.748	707.222
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		200.203	150.392
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S. 44	65.183	62.647
Veränderung des Anteils des Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	S. 44	-315	-280
Netto – verdiente Prämien		1.283.706	1.226.904
davon			
Krankenversicherungen		410.016	398.361
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		673.488	678.151
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		200.203	150.392

Die verdienten Prämien umfassen, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2022	31.12.2021
Zahlungen für Versicherungsfälle ¹	S. 45	1.100.392	1.026.867
Veränderungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	S. 45	4.363	30.903
Brutto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.104.755	1.057.770
davon			
Krankenversicherungen		135.676	135.342
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		927.423	880.877
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		41.656	41.551
Anteil der Rückversicherer	S. 45	35.489	33.516
Netto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.069.266	1.024.254
davon			
Krankenversicherungen		126.707	127.398
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		900.903	855.305
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		41.656	41.551

¹ Ohne Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss gehören die Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe nicht zu den Zahlungen für Versicherungsfälle.

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2022	31.12.2021
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Deckungsrückstellung	S. 45	-33.758	619.046
Brutto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		-33.758	619.046
davon			
Krankenversicherungen		99.484	126.876
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		-77.732	260.727
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		-55.510	231.443
Anteil der Rückversicherer	S. 45	-37.899	11.004
Netto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		4.141	608.042
davon			
Krankenversicherungen		87.383	115.872
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		-27.732	260.727
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		-55.510	231.443

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen entspricht der Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufwendungen/Erträge aus der Verminderung/Erhöhung der im Rahmen des Zillmerverfahrens aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge an die Versicherungsnehmer sind hier nicht enthalten. Nach lokaler Rechnungslegung werden diese unter den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen bzw. Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 44 u. 46).

Versicherungstechnische Aufwendungen

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2022	31.12.2021
Abschlussaufwendungen	S. 45	218.597	219.843
Verwaltungsaufwendungen	S. 45	38.184	38.425
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, für Schadenregulierung/Rückkäufe und Gemeinkosten abzgl. des Anteils der Rückversicherer	S. 45 u. 46	112.871	113.653
Angefallene Aufwendungen		369.652	371.921
davon			
Krankenversicherungen		104.403	110.260
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		184.363	184.364
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		80.886	77.297
Sonstige Aufwendungen	S. 46	6.362	5.688
Gesamtaufwendungen		376.014	377.610

Die im Berichtszeitraum angefallenen Personal- und Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche bestehen aus Verwaltungsaufwendungen, Abschlusskosten, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Aufwendungen für Schadenregulierung sowie Gemeinkosten abzüglich der Anteile der Rückversicherer.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten versicherungstechnische Aufwendungen, die den angefallenen Aufwendungen der Geschäftsbereiche nicht zuzuordnen sind.

Die Klassifizierung der Personal- und Sachaufwendungen als versicherungstechnische Aufwendungen folgt den Vorgaben des technischen Durchführungsstandards. Aufwendungen für Steuern oder für erbrachte Dienstleistungen sind analog zum handelsrechtlichen Abschluss nicht Teil der versicherungstechnischen Aufwendungen. Im handelsrechtlichen Abschluss werden darüber hinaus auch Teile der Gemeinkosten unter den sonstigen nicht versicherungstechnischen Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 46).

A.3 Anlageergebnis

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für Anlagegeschäfte, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte basiert im Hinblick auf Ansatz und Bewertung auf dem handelsrechtlichen Abschluss von Swiss Life Niederlassung. Dies gilt auch für die weitere Untergliederung nach planmäßigen / außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen.

Die nachfolgend dargestellte Untergliederung nach Vermögenswertklassen orientiert sich an der Gliederung der Solvabilitätsübersicht. Diese basiert auf der Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI des technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2405 der EK) beschriebenen Complementary Identification Code (CIC).

Anlageergebnis

In Tsd. EUR

Aufwendungenklasse	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2021
	planmäßige Erträge und Aufwendungen	außerplanmäßige Aufwendungen	außerplanmäßige Erträge und Verluste	Gesamt Erträge und Verluste	nicht realisierte Gewinne und Aufwendungen	Gesamt Erträge und Gewinne	nicht realisierte Gewinne
Immobilien (eigen- und fremdgenutzt)	32.099	106.758	-1.440	137.417		22.762	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	26.592	145.950	-1.392	171.150		18.264	
Anleihen	132.492	113.841	-1.708	244.625		366.669	
Organismen für gemeinsame Anlagen	115.572	61.430	-89.799	87.203	-23.683	385.235	25.971
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	3.354	493	-3.706	141	-166.019	4.389	149.696
Darlehen und Hypotheken	10.478	0	-52	10.426		12.860	
Derivate und Collateral	-40	0	0	-40		-5	
Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte	320.547	428.472	-98.097	650.922	-189.702	810.174	175.667
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen				62.506		66.194	
GESAMTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN FÜR ANLAGEGESCHÄFTE				588.416		743.980	

¹ Erträge aus Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

² Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Planmäßige Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Den laufenden Erträgen aus dem Anlagegeschäft von 336.246 Tsd. Euro (2021: 440.177 Tsd. Euro), welche sich aus Dividenden-, Zins- und Mieterträgen zusammensetzen, stehen planmäßige Abschreibungen auf Immobilien von 15.699 Tsd. Euro (2021: 14.001 Tsd. Euro) gegenüber.

Außerplanmäßige Erträge für Anlagegeschäfte

Neben den Gewinnen aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 427.619 Tsd. Euro (2021: 401.862 Tsd. Euro) werden hier Zuschreibungen auf Vermögenswerte über 853 Tsd. Euro (2021: 1.263 Tsd. Euro) verbucht.

Außerplanmäßige Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Im Geschäftsjahr sind neben Abschreibungen über 73.577 Tsd. Euro (2021: 15.253 Tsd. Euro) auch Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 24.519 Tsd. Euro (2021: 3.874 Tsd. Euro) zu verzeichnen.

Gesamte Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die gesamten Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte belaufen sich auf 650.922 Tsd. Euro (2021: 810.174 Tsd. Euro). Enthalten sind hierin auch die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen für index- und fondsgebundene Verträge. Zusammen mit den handelsrechtlichen Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von 588.416 Tsd. Euro (2021: 743.980 Tsd. Euro). Dies entspricht dem Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen für Kapitalanlagen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 44 bis 45).

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die aus der Bilanzierung von Kapitalanlagen nach § 341d HGB (Zeitwertbilanzierung) entstandenen nicht realisierten Gewinne und Verluste belaufen sich auf 189.702 Tsd. Euro (2021: 175.667 Tsd. Euro). Davon entfallen 23.683 Tsd. Euro (2021: 25.971 Tsd. Euro) auf Fondskomponenten des dynamischen Hybridprodukts, welche abweichend vom HGB-Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen») bei den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden.

Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Es wurden weder Gewinne noch Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Swiss Life Niederlassung verfügt über keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige wesentliche Erträge und Aufwendungen

Die Kapitel «Versicherungstechnisches Ergebnis» und «Anlageergebnis» geben einen Überblick über Ausschnitte der Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen gibt es weitere versicherungstechnische und nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen, die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Erträge und Aufwendungen aus erbrachten Dienstleistungen (vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 46 sowie S. 79).

Der unter Berücksichtigung aller Erträge und Aufwendungen verbleibende Rohüberschuss wird für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer – in Form der Direktgutschrift oder als Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung – und zur Stärkung des handelsrechtlichen Eigenkapitals verwendet (vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 45 sowie S. 75).

Leasingvereinbarungen

Zum Jahresende 2022 beliefen sich die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingvereinbarungen auf 1.161 Tsd. Euro (2021: 1.421 Tsd. Euro; vgl. Geschäftsbericht 2022/S. 80). Die einzelnen Leasingvereinbarungen sind im Hinblick auf die Verpflichtungshöhe nicht wesentlich. Die Leasingverpflichtungen haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Eigentumsübertragungen sind nicht vorgesehen.

A.5 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis von Swiss Life Niederlassung im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Geschäftsleitung, Ausschüsse und Schlüsselfunktionen

Aufbau der Geschäftsleitung von Swiss Life Niederlassung

Swiss Life Niederlassung wird als rechtlich unselbstständige Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaatenunternehmen) im Sinne der §§ 67 bis 73 VAG gemäß § 68 Abs. 2 VAG von ihrem Hauptbevollmächtigten (HBV) geleitet. Als solches verfügt Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, über kein gesellschaftsrechtliches Aufsichtsorgan im Inland.

Trotz der gesetzlich nach außen unbeschränkbareren Vollmacht zur alleinigen Vertretung der Niederlassung, war bzw. waren in Swiss Life Niederlassung bereits vor dem Inkrafttreten von Solvency II aus Gründen der guten Corporate Governance ein kollegiales Geschäftsleitungsorgan sowie kollegiale Ausschüsse eingerichtet.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Niederlassung eines Drittstaatenunternehmens und der nach § 68 Abs. 2 VAG bestehenden rechtlichen Sonderstellung des Hauptbevollmächtigten besteht das Geschäftsleitungsorgan von Swiss Life Niederlassung im engeren rechtlichen Sinne nur aus dessen Person. Bei den übrigen, intern als weitere Geschäftsleitungsmitglieder bezeichneten Personen, handelt es sich im Sinne von Solvency II um Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten.

Die Geschäftsordnung regelt in diesem Sinne die Aufgaben und die Rolle des Hauptbevollmächtigten sowie seine Stellvertretung, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Aufgaben und Rollen der Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Geschäftsleitung insgesamt.

Danach leitet der Hauptbevollmächtigte das Unternehmen weisungsunabhängig und ernennt und entlässt – im Einvernehmen mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen von Swiss Life Gruppe – die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, den Verantwortlichen Aktuar, den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter, die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen oder sonstige Schlüsselaufgaben sowie alle weiteren Personen, die das Unternehmen bestellen muss. Dem Hauptbevollmächtigten obliegt ferner die Koordination aller Geschäftsleiterressorts.

Jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung leitet sein Ressort – in enger Abstimmung mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen im Swiss Life Konzern – selbstständig und unter eigener Verantwortung und berichtet direkt an den Hauptbevollmächtigten. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind gleichberechtigt und gleichrangig und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Maßnahmen und Geschäfte, die mehrere Ressorts betreffen, sind zwischen den Geschäftsleitungsmitgliedern abzustimmen. Im Hinblick auf das aufsichtsrechtlich geforderte Vier-Augen-Prinzip bei jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens, enthält die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung eine Regelung, wonach wesentliche Entscheidungen nicht ohne Wissen und gegen den Willen des Hauptbevollmächtigten getroffen werden können und dürfen. Auch Entscheidungen des Konzerns im Rahmen der einheitlichen Leitung und der funktionalen Governance bedürfen mithin stets der gleichgerichteten Willensbildung des Hauptbevollmächtigten, um für Swiss Life Niederlassung verbindlich zu sein.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsleitungsmitglieder sowie die Ressortzuordnung und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergeben sich aus dem per 31. Dezember 2022 gültigen Geschäftsverteilungsplan wie folgt:

<i>Hauptbevollmächtigter:</i>	Jörg Arnold
<i>Leiter Versicherungsproduktion:</i>	Stefan Holzer
<i>Chief Financial Officer:</i>	Dr. Daniel von Borries
<i>Leiter Vertriebe:</i>	Dr. Matthias Wald
<i>Chief Technology Officer:</i>	Lothar Engelke
<i>Leiter HR und Service:</i>	Dirk von der Crone

Ausschussstruktur

Zur Sitzungsentlastung wird die Geschäftsleitung durch ein Local Risk Committee (LRC) und ein Local Investment and Risk Committee (LIRC) unterstützt.

Das LRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Risikomanagements. Hierzu zählen insbesondere die Beratung zu Meldungen im Rahmen des Risikokontrollprozesses und der Risikoberichterstattung, erforderliche Steuerungsmaßnahmen sowie das Notfallmanagement. Zudem dient das LRC den eingerichteten Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie (Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) als gemeinsame Austauschplattform untereinander sowie mit dem Hauptbevollmächtigten. Zu den Aufgaben des LRC gehören ferner die Analyse von wesentlichen Revisionsberichten, die Erörterung der aus den Revisionen gewonnenen Erkenntnisse und geplanten Umsetzungsmaßnahmen sowie die Information über Revisions-Pendenzen.

Das LIRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Kapitalanlagemanagements betreffend das Portfolio von Swiss Life Niederlassung. Hierzu zählen insbesondere die Definition und Überwachung der Richtlinien für übergreifende Steuerungsmaßnahmen (z. B. etwaige Gewinnrealisierungen), Entscheidungen über wesentliche Kapitalanlagetransaktionen, Prüfung von Empfehlungen und Entscheidungen zur Kapitalanlage vor ihrer Umsetzung sowie die Freigabe von neuen Produkten für die Kapitalanlage.

Das LRC und das LIRC nehmen im jeweiligen Aufgabengebiet Informationsaufgaben, Beratungsaufgaben und Entscheidungsaufgaben auf Basis der Zuarbeit und der von den Schlüsselfunktionen und weiteren Organisationsbereichen zur Verfügung gestellten Informationen wahr. Die Geschäftsleitung überträgt hierzu die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse auf das LRC und das LIRC. Der Hauptbevollmächtigte informiert die Geschäftsleitung über die im LRC und LIRC gefassten Beschlüsse.

Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen

Die Geschäftsorganisation von Swiss Life Niederlassung umfasst die vier in § 7 Nr. 9 VAG genannten Schlüsselfunktionen als eigenständige Organisationseinheiten:

- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion der Internen Revision

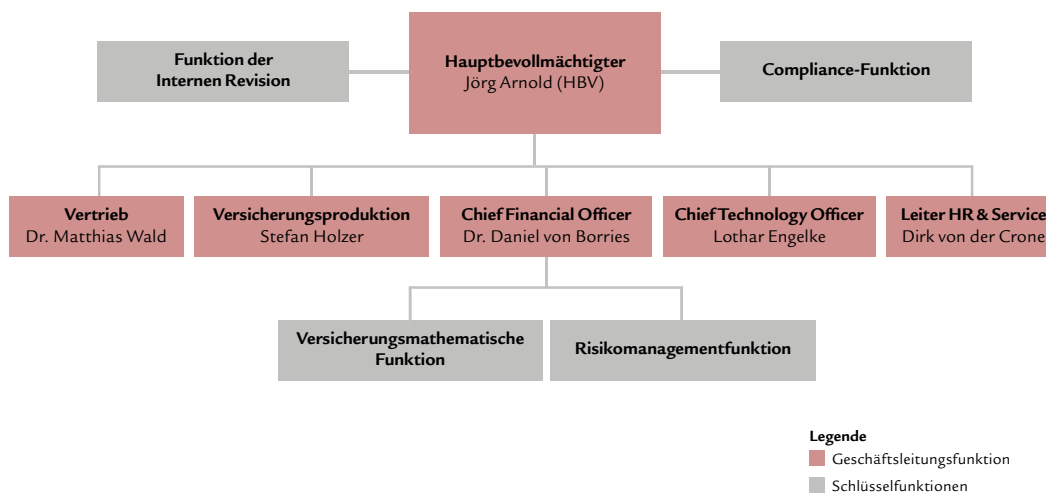
Die vier Schlüsselfunktionen stehen in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und unterliegen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Schlüsselfunktion nur den Weisungen der Geschäftsleitung. Auch wenn die Schlüsselfunktionen im Rahmen der funktionalen Führung an die jeweilige Gruppenfunktion im Swiss Life Konzern berichten, sind sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schlüsselfunktion von dieser weisungsunabhängig.

Die Compliance-Funktion und die Funktion der Internen Revision sind ressortseitig direkt an den Hauptbevollmächtigten angebunden und berichten unmittelbar an diesen. Die RMF und die VMF sind ressortseitig hingegen an den Chief Financial Officer (CFO) angebunden. Zur Sicherstellung der direkten Berichterstattung an den Hauptbevollmächtigten berichten die RMF und die VMF primär über das LRC.

Aufbauorganisatorisch ist die Schlüsselfunktion der VMF von der Geschäftsleitung auf den Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen worden. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF ist somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars gebündelt. Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle der VMF und der Rolle des Verantwortlichen Aktuars sind angemessene flankierende Maßnahmen etabliert, die in der prozessualen oder personellen Trennung von Aufgaben im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gestaltung des Rückversicherungsprogramms und der Überschussbeteiligung bestehen.

Um den für die Aufgabenwahrnehmung durch die Schlüsselfunktionen notwendigen Informationsfluss von der Geschäftsleitung an die Schlüsselfunktionen sicherzustellen, gibt es – neben den direkten Berichtslinien und regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen und dem jeweiligen ressortleitenden Geschäftsleitungsmitglied – bei Bedarf zudem einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der gesamten Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsleitungssitzungen.

Die folgende Abbildung zeigt die organisatorische Eingliederung der Schlüsselfunktionen in die Geschäftsorganisation zum 31.12.2022.



Unter Berücksichtigung des Risikoprofils von Swiss Life Niederlassung sind die Schlüsselfunktionen in angemessener Weise mit ausreichenden personellen, sachlichen und sonstigen Mitteln für eine wirksame Aufgabenerfüllung ausgestattet.

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der vier Schlüsselfunktionen sind in den jeweiligen von der Geschäftsleitung verabschiedeten internen Leitlinien (Weisungen) beschrieben, die im Rahmen der Überprüfung der schriftlichen Leitlinien gemäß § 23 Abs. 3 VAG regelmäßig überprüft werden.

Zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit haben alle vier Schlüsselfunktionen eigenständige Informationsrechte bei allen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sind den Schlüsselfunktionen von allen Mitarbeitenden in allen Unternehmensbereichen sämtliche für ihre Arbeit notwendigen Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich zu machen. Zudem sind die Schlüsselfunktionen in sämtliche relevanten Informationsflüsse, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sein können, einzubinden. Die vier Schlüsselfunktionen sind berechtigt, ihre Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegen hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder durch die jeweilige Gruppenfunktion.

Im Modell der «Three-Lines-of-Defense» bilden die operativen Einheiten die erste Verteidigungslinie. Die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion gehören zur zweiten Verteidigungslinie. Die Funktion der Internen Revision ist Element der dritten Verteidigungslinie. Die vier Schlüsselfunktionen arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen sich über die für ihre Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen regelmäßig aus. Neben bilateralen Gesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen findet der Austausch der Schlüsselfunktionen auch institutionalisiert im Rahmen der Sitzungen des LRC statt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen voneinander und von weiteren Organisationseinheiten, enthalten die jeweiligen internen Leitlinien zudem angemessene Schnittstellendefinitionen.

Die Schlüsselfunktionen müssen jederzeit frei von Einflüssen sein, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können und dürfen daher keine operativen Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind. Zur Sicherstellung ihrer vollständigen Unabhängigkeit ist in der unternehmensinternen Leitlinie zur Funktion der Internen Revision darüber hinaus geregelt, dass diese weder operative Aufgaben noch solche des Risikomanagements oder sonstige Kontrollfunktionen wahrnimmt. Soweit Mitarbeitende von Swiss Life Niederlassung in die Interne Revision wechseln, ist ihnen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität die Beteiligung an Prüfungen in ihrem früheren Tätigkeitsgebiet für die Dauer von einem Jahr untersagt.

Weitere Schlüsselaufgaben im Sinne von Solvency II sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens mit Blick auf den Geschäftsumfang und den hiermit verbundenen Risiken sowie der Anzahl der Mitarbeitenden und der überschaubaren einfachen Organisationsstruktur innerhalb der Swiss Life Niederlassung derzeit nicht eingerichtet.

Weitere Informationen zu den Schlüsselfunktionen, z. B. zu den Aufgaben und den verfügbaren Ressourcen, sind in den folgenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben:

- Risikomanagementfunktion: Abschnitt B.3
- Compliancefunktion: Abschnitt B.4
- Versicherungsmathematische Funktion: Abschnitt B.6
- Interne Revision: Abschnitt B.5

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems der Swiss Life Niederlassung vorgenommen worden.

Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder von Swiss Life Niederlassung erfolgt unter Beachtung der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe. Die Vergütungspolitik unterstützt die Leistungskultur als Bestandteil der Unternehmensstrategie und ist, abgeleitet von den Unternehmenswerten, Bestandteil der Personalpolitik. Die Festlegungen erfolgen im Einklang mit der Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Artikel 275 DVO (EU) 2015/35 und dienen dem Zweck, Fehlanreize im Hinblick auf eine unangemessene Steigerung der Risikoneigung und der Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu verhindern.

Basierend auf der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe hat die Geschäftsleitung Vergütungsleitlinien für Schlüsselfunktionsinhaber sowie alle anderen Mitarbeitenden von Swiss Life Niederlassung verabschiedet.

Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats der Swiss Life Gruppe fungiert als unabhängiger Ausschuss, der dem Verwaltungsrat regelmäßig Unterstützung bei der Überwachung von Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken sowie ihrer Umsetzung und Funktionsweise leistet. Das in der Vergütungsleitlinie beschriebene Vergütungssystem ist Teil des Governance-Systems von

Swiss Life Niederlassung. Die Geschäftsleitung ist für die Ausgestaltung und Überprüfung unter Einbeziehung der Leiterin Personal verantwortlich und berichtet an den Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik bzw. die Vergütungsleitlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass der Hauptbevollmächtigte, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Schlüsselfunktionsinhaber mit ihren Tätigkeiten das Risikoprofil maßgeblich beeinflussen können.

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitungsmitglieder besteht aus variablen und festen Bestandteilen. Ein Teil der variablen Vergütung orientiert sich an den Jahreszielen und wird als Bonus ausgezahlt. Der andere Teil der variablen Vergütung orientiert sich an mittelfristigen Zielen – wie die nachhaltige erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie innerhalb eines Zeithorizonts von drei Jahren – und wird über ein Aktienbeteiligungsprogramm vergütet. Darüber hinaus sind der Hauptbevollmächtigte und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder Teilnehmer einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung der Swiss Life Gruppe. Altersteilzeitmodelle bietet Swiss Life Niederlassung nur in begründeten Ausnahmefällen an.

Auch die Vergütung von Schlüsselfunktionsinhabern besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Unter Berücksichtigung der BaFin-Freigrenze erfolgt die Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung (mindestens 40 % der variablen Vergütung) erst nach drei Jahren, wenn der wesentliche Teil der variablen Vergütung über 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils (bei unterstellter 100-prozentiger Zielerreichung) liegt. Die variable Vergütung wird in Abhängigkeit zum Gesamtergebnis von Swiss Life Niederlassung festgelegt. Zusätzlich nehmen auch die Schlüsselfunktionsinhaber an einer betrieblichen Altersvorsorge der Swiss Life Gruppe teil.

Basierend auf den Vergütungsleitlinien erhalten auch die übrigen Mitarbeitenden von Swiss Life Niederlassung neben einem festen Grundgehalt – abhängig von der Erreichung individuell vereinbarter Ziele und Kompetenzeinschätzungen – eine variable Vergütung, die einmal im Jahr als Bonus ausgezahlt wird. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug für das Geschäftsjahr 2022 im Durchschnitt ca. 6 % (2021: 6 %; bezogen auf Tarifmitarbeitende und nichtleitende außertarifliche Mitarbeitende).

Darüber hinaus wird im Rahmen des beschriebenen Vergütungssystems auch Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung getragen, um die Motivation von Führungskräften und Mitarbeitenden zum Thema Nachhaltigkeit zu fördern. Dies erfolgt durch die Vereinbarung von qualitativen Zielen, welche sich punktuell insbesondere auf Projekt-, Riskomanagement- oder Compliance-Anforderungen sowie auf Vorgaben zum Führungsverhalten und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien (Environmental, Social, Corporate Governance) beziehen. Dazu zählt ebenfalls die Optimierung der Diversität innerhalb der Swiss Life Gruppe speziell im Hinblick auf eine generelle Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Einbettung von Nachhaltigkeitszielen sowie deren Gewichtung stehen in Abhängigkeit zur Funktionsstufe im Unternehmen.

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit dem Hauptbevollmächtigten, den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie mit dem Anteilseigner fanden nicht statt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Spezifische Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt.

Fachliche Eignung bedeutet, dass die Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sind, ihre Position auszuüben. Um die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Aufgabe zu erfüllen, schließt die fachliche Eignung auch stetige Weiterbildung ein. Die spezifischen Anforderungen an die fachliche Eignung werden bei Besetzung einer Funktion jeweils unter Beachtung des bestehenden Risikoprofils von Swiss Life Niederlassung festgelegt.

Die fachliche Eignung des Hauptbevollmächtigten bezieht sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie der Leitungserfahrung und muss im angemessenen Verhältnis zur Größe, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen.

Bei sonstigen in den Anwendungsbereichen einbezogenen Personen richtet sich die Anforderung an die fachliche Eignung nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten. Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind. Die spezifischen fachlichen Anforderungen an die jeweilige Funktion sind in den Funktionsbeschreibungen festzuhalten.

Persönliche Zuverlässigkeit bedeutet, dass die Personen stets über Ansehen und Integrität verfügen, unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken.

Sofern sich die Geschäftsstrategie oder das Risikoprofil von Swiss Life Niederlassung erheblich ändert, wird geprüft, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit in Anbetracht der Entwicklung von Swiss Life Niederlassung noch angemessen ist.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Der Hauptbevollmächtigte hat neben versicherungsspezifischen Kenntnissen im Risikomanagement über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Bereichen zu verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, richten sich nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der intern verantwortlichen Personen für Schlüsselpositionen ergeben sich aus den Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen zum Governance-System.

Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind.

Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

Grundsätzlich wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt u. a. vor, wenn dauerhafte Interessenkonflikte der Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen, aufsichtliche Maßnahmen gegen die Person gerichtet sind oder waren, Straftaten im Vermögens- und Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäsche begangen wurden oder Verstöße gegen Ordnungsvorschriften stattgefunden haben.

Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Erstbeurteilung vor Bestellung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt.

Die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe beurteilen den zur Auswahl stehenden Hauptbevollmächtigten unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe. Bei der Beurteilung werden insbesondere Berufserfahrungen aus anderen Tätigkeiten, praktische Erfahrungen im Versicherungsgeschäft, theoretische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung berücksichtigt.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, werden durch den Hauptbevollmächtigten und die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe beurteilt.

Die Beurteilung von intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen nehmen der Hauptbevollmächtigte und die jeweils zuständigen fachlichen Stelleninhaber der Swiss Life Gruppe – ebenfalls unter Einbeziehung des Bereichs Personal – vor.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation stützt sich u. a. auf persönliche Gespräche mit strukturierten Fragen zur fachlichen Qualifikation und zur Befähigung zur Leitung von Mitarbeitenden sowie auf die bisherigen Berufserfahrungen.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit basiert insbesondere auf folgenden Nachweisen:

- polizeiliches Führungszeugnis,
- positive Erklärung und Unterschrift, dass keine laufenden Strafverfahren anhängig sind,
- Formular «Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit»,
- Nachweis, dass keine Interessenkonflikte bestehen und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Anlassbezogene Beurteilung

Wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu handeln,
- durch ihr Verhalten das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. Geldwäsche,
- das solide und umsichtige Management des Unternehmens gefährdet,

erfolgt eine anlassbezogene Beurteilung. In allen genannten Fällen wird eine detaillierte Untersuchung des Verdachtsfalls vorgenommen, mit dem Ziel, die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Person zu überprüfen und neu zu beurteilen. Im Falle eines Verdachts auf Straftaten ist die Hinzuziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Sofern aufgrund der oben genannten Untersuchung Mängel in der fachlichen Qualifikation eines Funktionsinhabers ursächlich sind, wird für die Person eine Nachschulung angeordnet. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Zuverlässigkeitsvoraussetzungen wird die Person von ihrer Funktion abgelöst, insbesondere dann, wenn es sich um eine Straftat handeln sollte.

Darüber hinaus erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn sich die Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund der Entwicklung des Unternehmens geändert haben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Der Hauptbevollmächtigte von Swiss Life Niederlassung ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne von § 23 VAG verantwortlich und damit insbesondere auch

- für die Implementierung und Weiterentwicklung eines wirksamen Risikomanagements sowie
- für Entscheidungen über das Eingehen wesentlicher Risiken und
- darüber hinaus, wie man mit ihnen umgeht.

Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Die Organisationsstruktur ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie zu unterstützen. Die Organisation ist im Sinne eines funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystems in drei sogenannte Verteidigungslinien (Three-Lines of Defense-Modell) aufgebaut und beinhaltet die Funktionen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

- Die erste Verteidigungslinie bilden die operativen Organisationseinheiten, die für die Sicherstellung der Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle sowie die entsprechende Verminderung der Risiken im Rahmen des Tagesgeschäfts verantwortlich sind.
- Die zweite Verteidigungslinie beinhaltet die Risikomanagement-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion als Beratungs- und Überwachungsinstanzen, die - unabhängig von der ersten Verteidigungslinie - Informationen sammeln, analysieren und direkt an die Geschäftsleitung berichten.
- Die dritte Verteidigungslinie stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Funktion der Internen Revision dar.

Die drei Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie berichten direkt an das LRC, dem zentralen Entscheidungsgremium zu wesentlichen Aspekten des Risikomanagements. Die Entscheidungs- und Überwachungsprozesse des Risikomanagements erfolgen in Interaktion mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Im LRC sind der Hauptbevollmächtigte, der Chief Financial Officer (CFO) und der Chief Risk Officer (CRO) als stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Zusätzlich werden Risiken in Bezug auf die Kapitalanlagen im Local Investment and Risk Committee (LIRC) behandelt. Im LIRC ist neben der intern verantwortlichen Person für die Versicherungsmathematische Funktion weiterhin die Compliance-Funktion beratend vertreten. Der CRO ist zugleich die intern verantwortliche Person für das Risikomanagement.

Swiss Life Niederlassung ist auch in das Risikomanagementsystem der Swiss Life Gruppe eingebettet.

Risikomanagementprozess

Die Geschäftstätigkeit von Swiss Life unterliegt einer Vielzahl von Risiken, wie sie stets mit unternehmerischem Handeln einhergehen. Der bestmöglichen Steuerung und Überwachung dieser Risiken kommen im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Substanz und des operativen Erfolgs des Unternehmens große Bedeutung zu.

Risikomanagement ist ein kontinuierlicher Prozess, der bei der Umsetzung der Geschäftsstrategie angewandt wird. Zentrale Elemente des Risikomanagements sind die Festlegung der Risikostrategie, der Risikomanagementprozesse und des internen Meldewesens. Die Elemente ermöglichen es, Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dies geschieht mittels aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS).

Das Risikomanagement von Swiss Life ist eng mit dem Planungs-, Führungs- und Steuerungssystem der Swiss Life Gruppe verbunden (Integrierter Managementansatz).

Das IKS folgt dem Gruppenframework des Swiss Life Konzerns und lehnt sich an die Standards COSO II/ ERM (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) für den Business-Bereich an. Im IT-Bereich lehnt sich der Swiss Life Konzern an COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology) an. Ferner orientiert sich Swiss Life Niederlassung beim Information Security Management System (ISMS) an der Norm ISO 27002.

Risiken treten im gesamten Unternehmen und in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Über den Risikomanagementprozess werden daher alle Unternehmensbereiche angesprochen und alle Risikokategorien abgedeckt. Im Rahmen des Risikokontrollprozesses werden Risiken kontinuierlich identifiziert, analysiert, gesteuert und überwacht. Ebenfalls Teil des Risikomanagements bei Swiss Life Niederlassung sind wesentliche Funktionsausgliederungen und Dienstleistungen im Sinne von § 32 VAG. In welchem Turnus eine Risikobetrachtung durchgeführt wird, hängt davon ab, wie schnell sich die entsprechenden Risiken verändern.

So wird unter anderem im halbjährlichen Turnus über operationelle Risiken sowie über die Entwicklung des Risikoprofils im Allgemeinen berichtet. Zur Früherkennung wesentlicher Risiken besteht für die Risikoverantwortlichen in allen Organisationseinheiten eine Ad-hoc-Meldepflicht. Integriert in das Risikomanagement ist weiterhin das Business Continuity Management (BCM).

Alle Erkenntnisse fließen in den jährlich zu erstellenden umfassenden Risikobericht: Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)-Bericht.

ORSA

Nach Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie hat jedes Versicherungsunternehmen eine regelmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) durchzuführen. Der Bericht untersucht als Teil der integrierten Unternehmensplanung die Entwicklung der Solvabilitätssituation über den Planungshorizont des Unternehmens von drei Jahren.

Im Rahmen des ORSA wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätssituation vorausschauend beurteilt. Die Beurteilung umfasst:

- die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf zugrunde liegenden Annahmen gemäß der Solvency II-Standardformel,

– den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie.

Bei der Beurteilung des GSB von Swiss Life Niederlassung wird der Bedarf an Eigenmitteln zur Absicherung von Risiken – unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der unternehmenseigenen Risikotoleranzschwellen unter Einbeziehung von Stresstests und Szenarioanalysen – betrachtet. Die Quantifizierung wird durch eine qualitative Beschreibung des Risikoprofils ergänzt. Im Rahmen der Beurteilung werden alle materiellen Risiken berücksichtigt.

Im Zuge der Mittelfristplanung sowie der vorausschauenden Beurteilung im Rahmen des ORSA werden hinsichtlich der Kapitalmarktentwicklung über den Planungshorizont zwei unterschiedliche Szenarien verwendet: ein Basisszenario und ein adverses Szenario.

Im ORSA-Bericht für 2022 beschreibt das Basisszenario eine leichte Rezession. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beinhalten dabei eine flache Zinskurve, die von einer Straffung der Geldpolitik der Zentralbanken begleitet wird. Stark gestiegene Energie- und Lebenshaltungskosten infolge einer Inflation führen zu negativen Wohlstandseffekten in der Bevölkerung. Der Krieg in der Ukraine entwickelt sich zu einem festgefahrenen Konflikt, der zunächst weiter andauert.

Das adverse Szenario stellt in diesem Jahr aufgrund der gestiegenen Unsicherheiten im globalen ökonomischen und geopolitischen Umfeld ein konstruiertes, existenzbedrohendes Szenario dar und wird von extremen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen begleitet u.a. einem Rückgang des Total Return bei Immobilien und Aktien von jeweils ca. 40 Prozent bis 2025. Neben einem starken Anstieg der Credit Spreads wird von tieferen Zinsen im Vergleich zum Basisszenario ausgegangen.

Die Ergebnisse der vorausschauenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die während des ORSA-Prozesses gewonnen wurden, werden im Local Risk Committee (LRC) diskutiert und sind in die geschäftliche Planung integriert. Besonders der Entwicklung der Eigenmittel und dem zukünftigen Kapitalbedarf in den dargestellten Szenarien werden eine besondere Beachtung geschenkt. Der ORSA wird in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationseinheiten erstellt. Die Organisationseinheit Risikomanagement übernimmt die Koordination des ORSA-Prozesses. Finanzwesen und Asset Management stellen Ist-Daten zur Bewertung zur Verfügung, Corporate Controlling liefert Plan-Daten zu und das Aktuariat berechnet die relevanten Zahlungsströme. Die bei den Berechnungen einfließenden Annahmen werden von der Geschäftsleitung getroffen, plausibilisiert und freigegeben. Die Geschäftsleitung diskutiert und genehmigt auch die berechneten Werte des ORSA und integriert die Ergebnisse in die weiteren Geschäftsplanungen. Diese enge organisatorische Zusammenarbeit mit Querverprobungen stellt eine hohe Qualität der Ergebnisse sicher. Die Ergebnisse des ORSA werden danach in der Unternehmenssteuerung verwendet.

Die Geschäftsleitung berücksichtigt im Prozess der Unternehmenssteuerung die Erkenntnisse aus dem ORSA. Die Beurteilung des GSB, der dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen schließt ein, dass die Geschäftsleitung Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zieht und Maßnahmen zum weiteren Umgang mit den Erkenntnissen plant, u. a. hinsichtlich der Eigen-

mittelausstattung. Dies schließt ebenfalls die Möglichkeit ein, dass keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

Die Geschäftsplanung, die Risikostrategie und die Risikotoleranz werden integriert betrachtet. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie ist die Übernahme von Risiken. Der Umgang mit den Risiken, die sich aus der Geschäftsstrategie ergeben, ist in der Risikostrategie beschrieben.

Da das betriebene Versicherungsgeschäft originär mit Risiken verbunden ist, ist eine vollständige Risikovermeidung nicht mit den Geschäftszielen vereinbar. Daher wurde eine Risikotoleranz definiert, welche den Umfang der Risiken beschreibt, die eingegangen werden dürfen. Die Risikotoleranz fließt in die Beurteilung des GSB über die konkrete Wahl der Methodik zur Bewertung der identifizierten materiellen Risiken ein. Die Risikotoleranz wird mit Hilfe von Limiten überwacht und gesteuert. Zusätzlich werden für die Hauptrisiken (Marktrisiken und vt. Risiken) Stresstests durchgeführt, um auch die Auswirkungen auf die Eigenmittel und die Solvency II-Quote zu ermitteln.

Der ORSA stellt eine Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Der regelmäßige ORSA wird einmal jährlich zu einem festen Stichtag durchgeführt. Ein nicht regelmäßiger ORSA, ein sogenannter Ad-hoc-ORSA, wird immer dann durchgeführt, wenn sich Art, Umfang oder Bewertung der Risiken signifikant ändern. Änderungen können eine Folge interner Entscheidungen und externer Faktoren sein. Indizien dafür bietet das installierte Limitsystem zum SCR.

Der Eintritt folgender Ereignisse wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirkung auf das Risikoprofil untersucht:

- wesentliche Änderungen des Kapitalanlageportfolios (inklusive Portfolio-Übertragungen),
- signifikante Änderungen der genehmigten Risikotoleranzschwellen oder Rückversicherungsvereinbarungen,
- Etablierung neuer Geschäftszweige,
- Bestandsübertragungen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das IKS wird durch die Summe aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherstellung der Korrektheit der finanziellen Berichterstattung, Einhaltung von Gesetzen und Aufsichtsrecht sowie zur Vermeidung operativer Verluste dargestellt. Das IKS umfasst somit Aktivitäten und Einrichtungen zur unternehmensinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Die Risiken, die im IKS betrachtet werden, sind alle der Risikokategorie «Operationelles Risiko» im Risikoinventar zuzuordnen. Die Risiken des IKS sind untergliedert in Financial Reporting Risiken, Compliance Risiken und Operations Risiken.

Um Lücken im IKS sowie damit einhergehende potenzielle Operationelle Risiken zu identifizieren, einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wurden verschiedene Prozesse definiert. Diese werden über ein Controlling-System bzw. Methoden zur Identifikation von Risiken, Anforderungen und den entsprechenden Kontrollen unterstützt. Damit soll dem Eintreten

signifikanter Operationeller Risiken bzw. Risikokonzentrationen im Kontext Operationeller Risiken entgegengewirkt werden.

Im Rahmen jährlich zu durchlaufender Prozesse werden die folgenden drei Betrachtungsfelder einer Bewertung unterzogen: IKS-Business, IKS-IT (alle angesiedelt im Qualitativen Risikomanagement), sowie IKS-Compliance (angesiedelt bei Compliance).

Zielsetzung ist, auf prozessualer Ebene (IKS-Business auf Process Level) über ein effektives IKS die Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Compliance Risiken), eine fehlerfreie finanzielle Berichterstattung (Financial Reporting Risiken) sowie eine fehlerfreie und effiziente Durchführung von Geschäftsprozessen (Operations Risiken) sicherzustellen. In diesem Kontext werden die entsprechenden Kontrollen, Risiken und Prozesse dokumentiert und die Kontrollqualität sowie das verbleibende Nettoprozessrisiko werden einer Einschätzung unterworfen (Assessments).

Auf Ebene des Unternehmens (IKS-Compliance auf Entity Level) wird ein Abgleich zwischen Anforderungen aus Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Regelungen und internen Anweisungen mit dem Umsetzungsstand im Unternehmen vorgenommen. Daraus wird eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Anforderung erstellt.

Im Kontext der wesentlichen Applikationen und Infrastrukturkomponenten (IT-Komponenten) sowie der IT-Unternehmensebene und des Information Security & IT Risk Management wird ein Abgleich zwischen dem gruppenweiten angepassten Framework in Anlehnung an COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) und den bei Swiss Life Niederlassung umgesetzten Verfahren generiert.

Finales Resultat des jährlichen Prozessdurchlaufs ist eine aktuelle umfassende Dokumentation der IKS-relevanten Prozesse und der wesentlichen IT-Komponenten (IT-Map). Dazu werden die entsprechenden Risiken, Kontrollen und Maßnahmen erfasst.

Die Compliance-Funktion als Teil des Internen Kontrollsystems

Hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die nicht auf Prozessebene angesiedelt sind, ist die Compliance-Funktion als vom Internen Kontrollsystem von Swiss Life Niederlassung umfasstes Element im Rahmen des jährlichen IKS-Zyklus verantwortlich.

Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance hat als weitere Tätigkeiten die Leitung des Bereichs Recht, Compliance & Public Affairs von Swiss Life Deutschland Holding GmbH inne und übt zudem folgende Swiss Life gruppeninternen Mandate aus:

- Aufsichtsrat der Swiss Life Pensionskasse AG
- Aufsichtsrat der Swiss Life Pensionsfonds AG
- Vorstand der Financial Solutions AG Service & Vermittlung
- Geschäftsführer von Swiss Life Deutschland Erste Vermögensverwaltung GmbH

Der Stellvertreter der intern verantwortlichen Person hat als Group Compliance Officer als weitere Tätigkeit die Leitung der Complianceabteilung von Swiss Life Deutschland Holding GmbH inne. Die Compliance Officerin übt zudem die Funktion als Geldwäschebeauftragte aus.

Der Complianceabteilung zugeordnet sind zudem der betriebliche Datenschutzbeauftragte und zwei Datenschutzexpertinnen.

Ziele der Compliance-Funktion sind:

- die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und sonstiger externer oder interner Regeln und Vorgaben durch Swiss Life Niederlassung sowie durch die für diese handelnden Organe und Mitarbeitenden zu jeder Zeit zu gewährleisten,
- die Identifikation und Vermeidung von Compliance-Risiken und der damit verbundenen Folgen, vor allem möglicher negativer Auswirkungen auf die Reputation von Swiss Life,
- das Hinwirken auf eine jederzeit umsichtige und vorsichtige Unternehmensführung.

Aus diesen Zielen abgeleitet gehört zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion:

- die Identifizierung und Beurteilung der Compliance-Risiken,
- die risikoorientierte Überwachung, ob die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird,
- die Beratung und Unterstützung von Geschäftsleitung und Mitarbeitenden in allen Compliance-Fragen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für die geschäftliche Tätigkeit geltenden Gesetze und Verordnungen,
- die frühzeitige Beobachtung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfelds sowie mögliche Auswirkungen daraus für die Tätigkeit von Swiss Life Niederlassung und die Information der Geschäftsleitung,
- die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Fachgremien sowie internen Projekten zur unternehmensindividuellen Umsetzung von gesetzlichen, regulatorischen und fachspezifischen Vorschriften,
- die Koordinierung des internen Weisungswesens,
- Meldestelle für compliance-relevante Vorfälle sowie deren Untersuchung und Aufklärung.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten, die während eines Geschäftsjahres durch die Compliance-Funktion zu erfolgen haben, sind im risikoorientierten Prüfungsplan enthalten. Dieser wird jährlich aufgestellt und fortlaufend aktualisiert.

Weitere Ausführungen zur Einbindung der Compliance-Funktion in das Governance-System sind im Kapitel «B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System» dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Funktion der Internen Revision innerhalb des Unternehmens

Die Interne Revision der Swiss Life Niederlassung unterstützt den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss, die Konzerngeschäftsleitung und den Hauptbevollmächtigten von Swiss Life Niederlassung bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen, deren Ziel es ist, Mehrwert zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Dabei wird ein systematischer Ansatz angewendet, welcher die Effektivität des Risikomanagements, die Kontroll- und Governance-Prozesse, ein-

schließlich einer Beurteilung der Minimierung bekannter Risiken durch das Management, sowie neu auftretende Risiken bewertet und unbekannte Risiken identifiziert.

Die Definition der Internen Revision, ihre Position innerhalb von Swiss Life Gruppe, ihr Zweck und ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung der Internen Revision der Swiss Life Niederlassung festgelegt. Die Interne Revision von Swiss Life Niederlassung steht zur Sicherstellung einer hohen fachlichen Expertise ihrer Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im regelmäßigen Austausch mit der Konzernrevision von Swiss Life Gruppe und nimmt zudem regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Der Leiter der Internen Revision von Swiss Life Niederlassung ist Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision. Er muss jederzeit über die notwendigen beruflichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit («Fit & Proper-Kriterien») verfügen. Für Mitarbeitende, die für die Interne Revision arbeiten, ergeben sich die Anforderungen für ihre fachliche Eignung aus ihren jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Unter Berücksichtigung des Modells «Three-Lines-of-Defense» arbeitet die Interne Revision eng und vertrauensvoll mit den anderen Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion, Risikomanagementfunktion und Versicherungsmathematische Funktion zusammen. Das Ziel dabei ist ein bereichsübergreifender Informationsaustausch in Form eines regelmäßigen Dialogs. Außerdem prüft die Interne Revision risikoorientiert die Prozesse und Kontrollen, welche von den anderen Schlüsselfunktionen implementiert wurden.

Unabhängigkeit und Objektivität

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen für alle Organisationseinheiten.

Die Interne Revision ist unabhängig und interne Revisoren erfüllen ihre Pflichten in einer objektiven Art und Weise. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, ist der Leiter der Internen Revision organisatorisch dem Hauptbevollmächtigten von Swiss Life Niederlassung unterstellt und berichtet fachlich an den Head Corporate Internal Audit von Swiss Life Gruppe. Die Interne Revision führt keine operativen Aufgaben aus und übernimmt keine Tätigkeiten im Rahmen des laufenden Risikomanagements oder Kontrollfunktionen.

Mitarbeitende von Swiss Life Niederlassung, die dauerhaft in der Internen Revision tätig sind, dürfen für ein Jahr in ihrem früheren Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen durchführen. Die Interne Revision hat unbeschränkte Prüfungsrechte innerhalb von Swiss Life Niederlassung. Sie hat jederzeit Zugriff auf alle Konten, Bücher, Aufzeichnungen, Systeme, Sachanlagen und Beschäftigte, um ihr Mandat zu erfüllen und muss unverzüglich – falls nötig ad hoc – über relevante Themen informiert werden. Der Leiter der Internen Revision von Swiss Life Niederlassung hat einen offenen, direkten und unbeschränkten Zugang zum Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitung von Swiss Life Niederlassung.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Organisatorische Umsetzung der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)

Die Schlüsselfunktion der VMF ist von der Geschäftsleitung von Swiss Life Niederlassung dem Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen, der direkt an den Chief Financial Officer (CFO) berichtet. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF wird in Swiss Life Niederlassung somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars (VA) gebündelt.

Die Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle des VA und der VMF wird in Swiss Life Niederlassung im Allgemeinen durch eine prozessuale und personelle Trennung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betrieben. Ist in Einzelfällen keine personelle Trennung möglich, wird zumindest ein Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Die VMF steht in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt und von diesen weisungsunabhängig neben der Internen Revision, der Compliance-Funktion und der Risikomanagementfunktion und berichtet wie diese direkt und unmittelbar an die letztverantwortliche Geschäftsleitung von Swiss Life Niederlassung. Die Berichtslinie wird über das LRC sichergestellt, ein dauerhaftes, als ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung eingerichtetes Gremium.

Die VMF hat ein eigenständiges Informationsrecht in allen für die Aufgaben der VMF relevanten Angelegenheiten innerhalb von Swiss Life Niederlassung unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck werden der VMF von allen Mitarbeitenden in allen Unternehmensbereichen von Swiss Life Niederlassung sowie von der Geschäftsleitung Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich gemacht, soweit die betroffenen Sachverhalte zur Erfüllung der Pflicht der VMF relevant sind. Die VMF ist berechtigt, die Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder Swiss Life Gruppe.

Die Zuständigkeit der VMF umfasst die Gewährleistung der Koordination und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II bezüglich der zugrundeliegenden Daten, Annahmen und Modelle und der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung. Zudem erstellt die VMF Stellungnahmen sowohl zur Rückversicherungs- als auch zur Zeichnungs- und Annahmepolitik. Die VMF unterstützt darüber hinaus das Risikomanagement von Swiss Life Niederlassung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in Swiss Life Niederlassung der Prozess «Koordination Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen und Erstellung des VMF-Berichts» implementiert, der jährlich durchzuführen und in das IKS von Swiss Life Niederlassung eingliedert ist. Die Ergebnisse des Prozessdurchlaufes dokumentiert die VMF mindestens einmal jährlich in einem schriftlichen Bericht an die Geschäftsleitung von Swiss Life Niederlassung und stellt diesen im Rahmen der LRC-Sitzung vor. Zudem berichtet die VMF über jedes nach eigener Einschätzung größere bzw. wesentliche auftretende Problem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung ad hoc.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing versteht Swiss Life Niederlassung die Ausgliederung einer Tätigkeit auf einen Dienstleister, die typisch für das Unternehmen ist und ansonsten von diesem selbst erbracht werden würde.

Der Fremdbezug von nicht unternehmenstypischen Tätigkeiten oder unerheblichen Dienstleistungen wird nicht als Outsourcing betrachtet. Nicht unternehmenstypisch sind Tätigkeiten, die Unternehmen anderer Branchen in gleicher Weise benötigen. Eine Dienstleistung ist unerheblich, wenn sie nicht dauerhaft und häufig in Anspruch genommen wird und von untergeordneter Bedeutung für Swiss Life Niederlassung ist. Ein Indiz für die fehlende Wesentlichkeit ist, wenn die ausgelagerte Tätigkeit weniger als 20 Tsd. Euro oder 10 % der Kosten des relevanten Tätigkeitsbereichs betragen.

Die Ausgliederung nachfolgender Kernfunktionen ist gemäß internen Vorgaben der Geschäftsleitung ausgeschlossen:

- die Verantwortung und die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung,
- Entscheidungen über die Unternehmenspolitik,
- Entscheidungen über das Risikomanagement,
- Entscheidungen über die strategische Anlagepolitik.

Auslagerung wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Wichtiges Outsourcing ist das Outsourcing von Tätigkeiten, die Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen. Wichtig ist eine Funktion dann, wenn sie unentbehrlich für Swiss Life Niederlassung ist – das heißt, wenn die Einheit ohne die Funktion nicht in der Lage wäre, ihre Dienstleistungen zu erbringen oder wenn die Funktion eine hohe Wettbewerbsrelevanz aufweist, nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Risiken hat, datenschutzrechtlich besonders relevant ist oder ihre Ausgliederung mit dem Übergang von Entscheidungsbefugnissen verbunden ist.

Die ausgegliederten wichtigen Funktionen sind in der folgenden Tabelle angegeben. Schlüsselfunktionen hat Swiss Life Niederlassung nicht ausgegliedert.

Dienstleistung	Rechtsraum Dienstleister
Vermögensanlage und -verwaltung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung und Kundenbetreuung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf Postbearbeitung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Elektronische Datenverarbeitung	Deutschland und Schweiz
Teilausgliederung in Bezug auf Geschäftspartnerbetreuung	Deutschland

Neben wichtigen Outsourcings gibt es auch sogenannte einfache Outsourcings. Dies sind Auslagerungen von Tätigkeiten, die unternehmenstypisch sind, aber keine Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen.

Die Bewertung, ob eine Funktion oder Tätigkeit wichtig oder nicht wichtig ist, erfolgt gemeinschaftlich durch die operative Einheit, den Prozessverantwortlichen und die Rechtsabteilung. Danach wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erfolgt anlassbezogen bei Beschaffung eines neuen Outsourcings sowie bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils. Von einer wesentlichen Änderung ist dann auszugehen, wenn der Outsourcing-Vertrag erheblich angepasst werden soll.

Sofern die Absicht besteht, wichtige Funktionen oder Tätigkeiten auszugliedern, wird dies bei der BaFin unter Vorlage des Vertragsentwurfs unverzüglich angezeigt.

Der Prozess der Beschaffung von Ausgliederungen erfolgt für wichtige und einfache Ausgliederungen gleichermaßen. Vor der Durchführung der Risikoanalyse werden im Rahmen einer Due Diligence die finanzielle, technische und tatsächliche Leistungsfähigkeit, der Kontrollrahmen sowie mögliche Interessenkonflikte des Dienstleisters überprüft.

Bei Ausgliederung einer Tätigkeit wird ein schriftlicher Outsourcing-Vertrag geschlossen, der unter anderem gewährleistet, dass Swiss Life Niederlassung, die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle relevanten Daten zugreifen können, der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Im Rahmen der Verwaltung wird die vertragsgemäße Leistungserbringung des Dienstleisters überwacht, insbesondere auch, um bei wesentlichen Vertragsverletzungen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Bei der Beendigung des Outsourcings gewährleistet Swiss Life Niederlassung, dass die zuvor ausgegliederte Tätigkeit weiterhin kontinuierlich und in ungeminderter Qualität erbracht wird.

Beschaffung, Verwaltung und Beendigung von Outsourcings werden dokumentiert.

Rechtsraum, in dem Dienstleister die betreffende Funktion oder Tätigkeit ausüben

Die Dienstleister von Swiss Life Niederlassung üben ihre Tätigkeit in Deutschland oder in der Schweiz aus. Einziger Dienstleister in der Schweiz ist im Berichtszeitraum Swiss Life AG. Ausgliederungen in die Schweiz unterliegen keinen besonderen Kontrollen, da insbesondere auch der Kontrollrahmen und die Zugangsrechte von der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der in der EU maßgeblichen Solvency II-Richtlinie anerkannt sind.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System von Swiss Life Niederlassung ist mit Blick auf das zugrundeliegende Risikoprofil sowie die Risikostrategie als angemessen und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation stützt sich insbesondere auf:

- die Erkenntnisse und Berichte
 - der Internen Revision,
 - aus dem Risikomanagement,
 - der Compliancefunktion,
 - der Versicherungsmathematischen Funktion,

- die Ergebnisse
 - der regelmäßigen Überprüfung der unternehmensinternen Leitlinien und vergleichbarer Unterlagen,
 - aus der Überprüfung des Internen Kontrollsystems.

Danach sind die gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen der zu bewertenden Teile der Geschäftsorganisation vorhanden und weisen weder bedeutende Lücken noch wesentliche Mängel auf. Das bedeutet, dass die Organe, Funktionen, Leitlinien und weiteren Bestandteile der Geschäftsorganisation, z. B. Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Erfüllung von Berichtspflichten, den gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben entsprechen. Zudem ist die gesamte Geschäftsorganisation darauf ausgerichtet, das Geschäftsmodell von Swiss Life Niederlassung zu unterstützen und an Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken orientiert. Die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der einzelnen Elemente des Governance-Systems sind Gegenstand laufender Aktivitäten und Maßnahmen. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass das Governance-System von Swiss Life Niederlassung für die Erreichung der in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Ziele angemessen ist.

C Risikoprofil

Im Risikoprofil werden zu einem bestimmten Stichtag alle identifizierten Risiken betrachtet, denen Swiss Life Niederlassung ausgesetzt ist oder sein könnte.

Die Risiken werden durch spezifische Risikomerkmale beschrieben, nach Risikokategorien gruppiert und anhand von Materialitätsgrenzen eingestuft. Dabei wird zwischen Basis-Solvenzkapitalanforderung (BSCR)- und Nicht-BSCR-Risiken unterschieden. Die Beurteilung setzt auf der Solvency II-Standardformel auf und modifiziert diese bezüglich der Risiken, bei denen Abweichungen des Risikoprofils von Swiss Life Niederlassung von den Annahmen, die der Solvency II-Standardformel zugrunde liegen, identifiziert wurden.

BSCR-Risiken

- Versicherungstechnische Risiken
 - Leben
 - Kranken
- Marktrisiken
- Kreditrisiken

Nicht-BSCR-Risiken

- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Konzentrationsrisiken

Insgesamt sind die Abweichungen zwischen dem Risikoprofil und den nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen berechneten Bedarf an Solvenzkapital nicht substantiell. Die aufsichtsrechtlichen Brutto-Solvenzkapitalanforderungen verteilen sich vor Diversifikation zu ca. 60 % auf das Marktrisiko (2021: ca. 58 %), ca. 28 % auf das Lebensversicherungstechnische Risiko (2021: ca. 29 %), ca. 50 % auf das Krankenversicherungstechnische Risiko (2021: ca. 52 %) und ca. 0,4 % auf das Gegenparteausfallrisiko als Teil des Kreditrisikos im Risikoprofil (2021: ca. 0,5 %). Der Diversifikationseffekt beträgt ca. 39 % (2021: ca. 39 %).

Mit unserem eigenen Ansatz für die Ermittlung der Operationellen Risiken sinkt der Kapitalbedarf gegenüber dem Kapitalbedarf für das Operationelle Risiko nach der Solvency II-Standardformel, das auf einem reinen Volumenansatz basiert.

Swiss Life Niederlassung betrachtet Risiken, denen sie tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, jeweils dann als materiell, wenn sie die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen können.

Swiss Life Niederlassung unterscheidet drei Klassen hinsichtlich des Risikogehalts: niedrige, mittlere und hohe Risiken. Die Einordnung der Einzelrisiken in die oben genannten Klassen erfolgt anhand der Bewertung des jeweiligen Risikos mit dem Value at Risk (VaR) der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II. Niedrige Risiken sind nicht materielle Risiken, deren Entwicklung beobachtet wird. Ein darüberhinausgehendes Risikomanagement wird nicht vorgehalten. Mittlere und hohe Risiken sind materielle Risiken, die im Rahmen des Risikomanagements gesteuert und überwacht werden. Hohe Risiken sind materielle Risiken, die als potenziell bestandsgefährdend anzusehen sind. Hohe Risiken unterliegen daher einer besonderen Überwachung der Geschäftsleitung. Im Rahmen der hier dargestellten Beurteilung werden alle identifizierten materiellen Risiken berücksichtigt. Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken statt.

Im Rahmen des gruppenweiten Nachhaltigkeitsprogramms integriert Swiss Life Niederlassung in ihre bestehenden Risikomanagement-Frameworks zur Geschäftssteuerung auch Nachhaltigkeits- und Klimaaspekte. Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich aus Ereignissen oder Bedingungen

aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie auf die Reputation von Swiss Life Niederlassung haben können. Nachhaltigkeitsrisiken schließen klimabezogene Risiken in Form von physikalischen Risiken und transitorischen Risiken mit ein. Swiss Life Niederlassung versteht Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikokategorie, sondern betrachtet diese als Querschnittsthemen im Rahmen aller Kategorien. Im Risikomanagementprozess von Swiss Life Niederlassung werden sowohl transitorische Risiken des Wandels hin zu einer klimaverträglichen Gesellschaft und als auch physische Risiken behandelt, wobei Letztere aufgrund des Unternehmensmodells als Lebensversicherer nicht im Fokus stehen.

Für Swiss Life Niederlassung gilt das Prinzip der Anlagefreiheit. Sie definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer sowie in Abstimmung der Kapitalanlagen mit den Verbindlichkeiten, so dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der Anlagen gewährleistet werden können.

Während des gesamten Investitionsentscheidungsprozesses werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Verwendung dedizierter ESG-Indikatoren hilft bei der Überwachung wesentlicher sozialer, ökologischer und Unternehmensführung-Aspekte einzelner Emittenten oder Sachwerte.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das Versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Abweichung zwischen dem erwarteten Aufwand für Schäden, Leistungen und Kosten und dem tatsächlichen Aufwand, hervorgerufen durch Zufall, Irrtum oder Änderung. Es beschreibt somit das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Die Absicherung biometrischer Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Pflege oder Todesfall) gehört zu den Kernelementen des Produktangebots von Swiss Life Niederlassung. Die biometrischen Risiken bezeichnen das Risiko eines Verlustes, wenn sich Lebenserwartung sowie Sterbe-, Berufsunfähigkeits- und Pflegewahrscheinlichkeiten deutlich anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Die tatsächliche Entwicklung dieser Wahrscheinlichkeiten sowie die Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer/-innen (z.B. Storno) unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und Analyse.

In die Berechnung der Rückstellungen zur Risikobewertung nach Solvency II fließen die durch anerkannte statistische Verfahren ermittelten besten Schätzwerte für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, für das Verhalten der Versicherungsnehmer/-innen sowie für die Kosten ein. Die Angemessenheit dieser besten Schätzwerte sowie die Hinlänglichkeit der zugrunde liegenden

Daten wird regelmäßig von der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) validiert. Die Bewertungen für das versicherungstechnische Risiko werden nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II durchgeführt. Wesentliche Änderungen hat es dabei im Berichtszeitraum nicht gegeben.

Die wesentlichen Risiken im Bestand von Swiss Life Niederlassung sind dabei das Kosten- und das Stornorisiko, neben den biometrischen Risiken Invalidität und Langlebigkeit.

Diese Risiken wurden im Jahr 2022 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung unter der SII-Standardformel im Modul Kranken wie folgt quantifiziert: Invalidität 782.102 Tsd. Euro, Kosten 137.701 Tsd. Euro und Storno 1.226.837 Tsd. Euro. Im Modul Leben hingegen sind die wesentlichen Risiken im Bestand von Swiss Life Niederlassung Langlebigkeit, Kosten und Storno, die im Jahr 2022 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftige Überschussbeteiligung folgendermaßen quantifiziert wurden: Langlebigkeit 326.504 Tsd. Euro, Kosten 290.058 Tsd. Euro und Storno 579.201 Tsd. Euro.

Nach aktueller Einschätzung hat die Corona-Pandemie keinen langfristigen Einfluss auf die verwendeten Ausscheideordnungen und die Annahmen zum Versicherungsnehmerverhalten. Die Auswirkungen der Pandemie werden im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen beobachtet.

Eine Risikokonzentration besteht aufgrund des ausreichend großen und diversifizierten Portfolios von Swiss Life Niederlassung nicht. Einer erhöhten Exponierung gegenüber einzelnen Kunden im Vergleich zum Kollektiv wird über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik gegengesteuert.

Spitzenrisiken und Kumulrisiken im Bereich der Versicherungstechnik sind über Rückversicherungslösungen abgesichert. Bei der Auswahl der Rückversicherer achtet Swiss Life Niederlassung systematisch auf deren Bonität. Gleichzeitig vermeidet Swiss Life Niederlassung die Konzentration auf einzelne Rückversicherer.

Das Zinsgarantierisiko besteht darin, dass die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Zusagen zu erfüllen. Im Rahmen der Steuerung der Kapitalanlagen wird das Zinsgarantierisiko seit einigen Jahren mit einem Asset Liability Management (ALM) begrenzt. Dabei wird das Kapital so investiert, dass den erwarteten Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen (Liabilities) mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Zahlungsströme aus den Kapitalanlagen (Assets) gegenüberstehen. Swiss Life Niederlassung steuert Risiken zudem durch die aktive Nutzung der Diversifikation über Assetklassen, Regionen und Emittenten sowie durch die Anwendung eines Limitsystems.

Zur Validierung der Angemessenheit der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Sensitivitätsberechnungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen betrachtet.

Folgende Sensitivitäten werden betrachtet:

- höhere Sterblichkeitsraten,
- niedrigere Sterblichkeitsraten,
- höhere Kosten und Anstieg der Inflationsrate,
- Anstieg der Optionsausübungsquoten,
- Rückgang der Optionsausübungsquoten.

Insgesamt zeigen die Sensitivitäten erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer. Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Leben wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Langlebigkeitsrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Leben («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 19.686 Tsd. Euro. Dies führt insgesamt zu einer Reduktion der Solvabilitätsquote um ca. 1 Prozentpunkt. Bei dem Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg von 21.266 Tsd. Euro, was einen Rückgang der Solvabilitätsquote von ca. 7 Prozentpunkten zur Folge hat. Aufgrund der niedrigeren Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung im Vergleich zum Stress beim Langlebigkeitsrisiko hat der Stress beim Kostenrisiko eine höhere Auswirkung auf die Solvabilitätsquote. Die Annahme eines 10 % höheren Stress im Stornorisiko führt zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos Leben von 51.450 Tsd. Euro, was sich insgesamt mit einem Rückgang von ca. 12 Prozentpunkten auf die Solvabilitätsquote auswirkt.

Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Kranken wurden ebenfalls detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel beim Invaliditäts-/Morbidityrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Kranken («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 43.084 Tsd. Euro. Dies reduziert die Solvabilitätsquote um ca. 1 Prozentpunkt. Bei dem Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress eine Veränderung von 10.509 Tsd. Euro bzw. eine Verringerung der Solvabilitätsquote um ca. 1 Prozentpunkt. Ein 10 % höherer Stress im Stornorisiko führt zu einem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Kranken von 107.514 Tsd. Euro bzw. zu einer Reduktion der Solvabilitätsquote um ca. 5 Prozentpunkte.

Versicherungstechnische Risiken werden nicht auf Zweckgesellschaften übertragen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte und Finanzinstrumente ergibt. Marktrisiken resultieren daher im Wesentlichen aus dem Kapitalanlagebestand von Swiss Life Niederlassung zur Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft, und dort insbesondere aus den festverzinslichen Papieren, Immobilien, Aktien und Beteiligungen. Dies beinhaltet auch Veränderungen der Marktpreise, die durch eine Verschlechterung der Marktliquidität und -volatilität entstehen. Aufgrund des weltweiten Anlagespektrums sind auch Währungs- und Wechselkursrisiken zu berücksichtigen.

Das Marktrisiko wird nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II bewertet. Swiss Life Niederlassung definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») und unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer. Zu diesem Zweck werden in internen Weisungen die Kapitalanlagegrundsätze und zugelassenen Vermögensanlagen definiert.

Marktrisiken beinhalten prinzipiell auch Nachhaltigkeitsrisiken ausgelöst durch ESG-Faktoren – die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Governance, ESG). Diese ergeben sich durch physikalische Risiken, denen Emittenten von Wertpapieren oder Immobilien unterliegen, aber auch durch Marktbewegungen, die durch unternehmerisches Handeln, politische Entscheidungen oder gesellschaftliche Präferenzen (transitorische Risiken) ausgelöst werden.

Gemäß Solvency II Standardformel unterteilt sich das Marktrisiko in die folgenden Submodule auf: Zinsänderungsrisiken, Immobilienrisiken, Wechselkursrisiken und Aktienrisiken. Risiken aus Infrastrukturinvestments werden dem Aktienmodul zugeordnet. Die wesentlichen Marktrisiken im Bestand von Swiss Life Niederlassung sind das Zinsrisiko und das Immobilienrisiko.

Die Einzelaspekte des Marktrisikos haben sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Zinsänderungsrisiken

Darunter versteht man das Risiko eines Verlustes oder der nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt. Als Risikoursache kommen Änderungen in der Erwartung hinsichtlich des Zinsniveaus über alle Laufzeiten hinweg oder Veränderungen in den Erwartungshaltungen bezüglich der zukünftigen Zinsschwankungen in Betracht.

Zinsänderungen wirken sich unmittelbar auf die Marktwerte der Aktiv- und Passivseite der ökonomischen Bilanz aus. Das Risiko aus einer Kapitalmarktzensänderung ergibt sich immer dann, wenn die Anlagezeiträume der Kapitalanlagen nicht mit den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Duration der Finanzinstrumente auf der Aktivseite kürzer als auf der Passivseite, sinken die Eigenmittel bei einem Zinsrückgang. Im Rahmen des Asset-Liability-Managements achtet Swiss Life Niederlassung deshalb auf eine möglichst gleichlaufende Duration der Aktiv- und Passivseite, um Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Die Marktwerte eines großen Teils der Kapitalanlagen von Swiss Life Niederlassung sind von der Entwicklung an den Zinsmärkten abhängig. Im Geschäftsjahr 2022 ist das Zinsniveau – gemessen an zehnjährigen Bundesanleihen – stark gestiegen, was sich negativ auf die Bewertungsreserven von festverzinslichen Papieren ausgewirkt hat, die direkt oder indirekt über Investmentvermögen gehalten werden. Stille Lasten stellen bei festverzinslichen Papieren für Swiss Life Niederlassung jedoch keine Gefahr dar, da die meisten dieser Titel bis zur Endfälligkeit gehalten werden und gleichzeitig bilanziell dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

Aktienrisiken

Der Aktienanteil abzüglich etwaiger Absicherungsgeschäfte (Netto-Aktienanteil), im Kapitalanlageportfolio ist von bereits niedrigem Niveau weiter reduziert worden, so dass potenzielle Kursverluste am Aktienmarkt kein nennenswertes Risiko für Swiss Life Niederlassung mehr darstellen.

Risiken aus Infrastrukturinvestments

Infrastrukturinvestments sind weiter ausgebaut worden. Netto-Neuinvestments erfolgten fast ausschließlich durch den Erwerb von Fondsanteilen an Infrastrukturfonds aufgrund bestehender Commitments. Deren Investitionen erfolgten breit gestreut, sodass das mittelbare Engagement von Swiss Life Niederlassung an den einzelnen Infrastrukturprojekten jeweils sehr begrenzt ist.

Immobilienrisiken

Die Immobilienkapitalanlage von Swiss Life Niederlassung ist im Geschäftsjahr 2022 in Summe nahezu konstant geblieben. Investments erfolgten über indirekte und direkte Anlagen. Der Immobiliendirektbestand erhöhte sich aufgrund der Anwachsung von Grundstücken sowie durch Investitionen im Rahmen laufender Projektentwicklungen.

Analog zum Geschäftsjahr 2021 liegt der Anteil von indirekt bzw. direkt gehaltenen Assets bei jeweils ca. 50 %. Die Investitionsbemühungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf den hochqualitativen Bürosektor.

Bei der geografischen Allokation nehmen Investments in Deutschland mit etwa 81 % (2021: 82 %) des Gesamtportfolios nach wie vor eine dominierende Rolle ein.

Die Vermietungsquote des Gesamtbestands konnte im Berichtszeitraum auf 94 % (2021: 92 %) weiter ausgebaut werden. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Mietverträge ist im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr mit etwa sieben Jahren stabil geblieben.

Sämtliche Investitionsentscheidungen erfolgen unter Einbindung des Risikomanagement-Teams von Swiss Life Insurance Asset Managers GmbH mittels einer intensiven unabhängigen Risikobetrachtung (Independent Risk-Opinion) im Rahmen der standardisierten Gremien-Prozesse. Durch eine Risikosoftware erfolgt zudem eine systematische Erfassung sowie das Monitoring von laufenden Risiken innerhalb des Immobilienbestands.

Es erfolgte erstmalig eine umfangreiche Teilnahme aller deutschen Assets des Direktbestands am GRESB-Rating, einem Bewertungssystem zur Messung der Nachhaltigkeitsperformance von Immobilienunternehmen und Immobilienfonds. Dies stellt die Grundlage für die fortlaufende Verbesserung der ESG-Performance der Objekte dar und ermöglicht einen Vergleich mit den ESG-Bemühungen anderer Marktteilnehmer.

Ergänzend dazu wurden die Objekte des Direktbestandes einem Screening unterzogen, um die Konformität mit der EU-Taxonomie festzustellen. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der DNSH (Do No Significant Harm)-Analyse untersucht, inwieweit Objekte einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten, ohne die anderen Nachhaltigkeitsziele signifikant zu schädigen. Darüber hinaus wurde für alle Objekte die Exposition gegenüber Klimarisiken und Transition Risiken untersucht. Zusätzlich werden aktuell Carbon Due Diligences auf Ebene der Einzelassets durchgeführt, um Maßnahmen zu identifizieren, die dazu beitragen, dass die Immobilien langfristig das 1,5°C Ziel des Pariser Klimaschutzankommens erfüllen.

Wechselkursrisiken (Währungsrisiken)

Währungsrisiken entstehen durch Schwankungen der Wechselkurse. Swiss Life Niederlassung hält auch Kapitalanlagen, bei denen Zahlungsströme in einer anderen Währung als Euro generiert werden. Die Währungsrisiken werden nahezu vollständig mithilfe derivativer Finanzinstrumente in den Spezialfonds abgesichert.

Sonstige Anmerkungen zum Marktrisiko

Zur Überwachung der Risikokonzentration wird in der Kapitalanlage die Konzentration auf Valoren einzelner Emittenten überwacht und gesteuert.

Als Risikominderungstechnik des Marktrisikos dienen Derivate. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf die Verwendungszwecke «Verringerung von Risiken» oder «Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung» begrenzt. Der Einsatz von Derivaten wird über interne Weisungen reglementiert.

Die wesentlichen Marktrisiken im Bestand von Swiss Life Niederlassung sind neben dem Zinsänderungsrisiko das Immobilienrisiko und das Aktienrisiko. Diese verteilen sich im Jahr 2022 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung wie folgt: Aktienrisiko 684.868 Tsd. Euro und das Immobilienrisiko 976.601 Tsd. Euro. Bei der Risikobewertung werden dem Aktienstress auch Beteiligungen und Immobiliengesellschaften zugewiesen, weshalb das resultierende Risiko im Aktienmodul als wesentlich angesehen wird.

Die Sensitivitäten zeigen insgesamt und erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen. Für die zwei wesentlichen Risiken des Marktrisikos wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Aktienrisiko führt zu einem Anstieg im Marktrisiko («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 64.158 Tsd. Euro. Dies bewirkt eine Verringerung der Solvabilitätsquote um ca. 5 Prozentpunkte. Beim Immobilienrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg des Marktrisikos von 88.789 Tsd. Euro oder eine Verringerung der Solvabilitätsquote um ca. 12 Prozentpunkte.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen Forderungen bestehen, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt. Das wesentliche Risiko, das Spreadrisiko, beträgt im Jahr 2022 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung 523.323 Tsd. Euro.

Das Spread-Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich aus der Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads über der risikofreien Zinskurve ergibt. Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen mit der Standardformel ist das Spreadrisiko Teil des Marktrisiko moduls.

Aus den vertraglichen Beziehungen von Swiss Life Niederlassung mit Wertpapieremittenten, Rückversicherern und anderen Schuldern resultiert die Gefahr von Wertverlusten, sofern die vereinbarten Leistungen von der jeweiligen Vertragspartei nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Im Kapitalanlagenbereich bestehen Kreditrisiken darin, dass Schuldner von festverzinslichen Papieren oder anderen Finanzinstrumenten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Zur Begrenzung dieser Risiken hält Swiss Life Niederlassung festverzinsliche Anlagen überwiegend von Emittenten mit guter bis sehr guter Bonität (mehr als 70% des Fixed-Income-Bestandes weist eine Kreditqualität auf, die Ratings von AAA oder AA in der Kategorisierung von S&P entspricht). Ein großer Teil davon entfällt auf staatliche Emittenten. Die geographische Analyse des Bestands zeigt, dass die Emittenten festverzinslicher Papiere schwerpunktmäßig in Deutschland und einigen weiteren westeuropäischen Staaten sowie in den USA beheimatet sind.

Marktrisikokonzentration bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten. Das Kreditrisiko ist bei einer Konzentration von Anlagen auf einen oder wenige Emittenten besonders groß («Konzentrationsrisiko»). Um dem zu begegnen, begrenzt Swiss Life Niederlassung ihr Engagement bei einzelnen Emittenten, abhängig von deren Kreditwürdigkeit, durch ein Limitsystem, das besonders enge Grenzen für durch Ratingagenturen niedrig eingestufte Anlagen setzt (im Sinne einer Kreditqualität, die Ratings von BBB und tiefer in der Kategorisierung von S&P entsprechen). Im Rahmen von Portfolioumschichtungen strebt Swiss Life Niederlassung jeweils gleichzeitig an, das Exposure gegenüber einzelnen Emittenten, Emittentengruppen oder Staaten, bei denen noch leicht erhöhte Bestände existieren, weiter zu reduzieren.

Risiken durch den Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Das Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, durch einen unerwarteten Ausfall oder einer Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Zum 31.12.2022 bestanden in geringem Ausmaß Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft. Entsprechenden Forderungen in der Kollektivversicherung stehen meist gleichwertige Guthaben der Versicherungsnehmer/-innen gegenüber. Ausstehende Provisionsrückforderungen, deren Fälligkeit am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt, werden vollständig durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt. Diese finanziert sich aus einbehaltenen Provisionen. Die Forderungen gegen Rückversicherer betragen 19.224 Tsd. EUR. Von den per 31.12.2022 ausgewiesenen Forderungen entfallen alle auf Gesellschaften mit einem S&P Rating von A+ bis AA-.

Für das Spreadrisiko wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Spreadrisiko führt zu einem Anstieg im zugeordneten Risikomodul («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 41.498 Tsd. Euro. Dies reduziert insgesamt die Solvabilitätsquote um ca. 1 Prozentpunkt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Swiss Life Niederlassung finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, da Anlagen und andere Vermögenswerte nicht realisiert werden können. Es handelt sich um ein Sekundärrisiko oder abgeleitetes Risiko, d.h. es tritt infolge des Eintritts anderer Risiken zu Tage, beispielsweise dem Massenstornorisiko oder dem Ausfallrisiko.

Liquiditätsrisiken können dann auftreten, wenn auf Swiss Life Niederlassung unerwartet hohe Auszahlungsanforderungen zukommen, die nicht durch vorhandene Barbestände oder den rechtzeitigen Verkauf von Vermögensgegenständen abgedeckt werden können. Um diesem Risiko zu begegnen, führt Swiss Life Niederlassung zur Risikominderung regelmäßig umfassende kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen und -analysen durch, hält einen gewissen Liquiditätspuffer vor und achtet bei der Neuanlage auf eine gute Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Liquiditätsgrade im Basisszenario sowie in den Stressszenarien als Limite nachgehalten. Bezüglich der kurzfristigen Liquidität werden zusätzliche Liquiditätsstresstests durchgeführt.

Die per 31.12.2022 durchgeführte Rechnung weist bei künftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2 DVO, in Höhe von 335.546 Tsd. Euro aus.

C.5 Operationelles Risiko

Das Operationelle Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes durch unzulängliche bzw. fehlgeschlagene interne Prozesse, mitarbeiter- bzw. systembedingte oder externe Vorfälle. Das Operationelle Risiko umfasst auch Compliance- und Rechtsrisiken, und kann durch ESG-Faktoren beeinflusst werden. Das Operationelle Risiko umfasst jedoch nicht Strategische Risiken und Reputationsrisiken. Halbjährlich identifiziert und bewertet Swiss Life Niederlassung im Rahmen der Risikoinventur unter anderem die wesentlichen operationellen Risiken (inklusive Cyber-Risiken). Im Rahmen der Risikobewertung werden bereits bestehende risikomindernde Maßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, werden nach erfolgter Risikobewertung weitere Maßnahmen implementiert, um das Netto-Risiko weiter zu reduzieren. Im Jahr 2022 erfolgten keine Risiko-Ad-hoc Meldungen. Wesentliche Risikokonzentrationen für operationelle Risiken konnten nicht festgestellt werden.

Ein wesentliches Instrument zur Risikominderung der operationellen Risiken stellt das Interne Steuerungs- und Kontrollsystem (IKS) dar. Regelungen und Kontrollen in den Organisationsbe-

reichen beugen Fehlentwicklungen und dolosen Handlungen vor. Darüber hinaus ist jeder Mitarbeitende in seinem Handeln an den Code of Conduct von Swiss Life gebunden. Dieser Kodex legt Verhaltensregeln fest und bildet damit die Grundlage für eine rechtlich und ethisch korrekte Geschäftstätigkeit. Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall von Mitarbeitenden, IT, Gebäuden oder Dienstleistungen (unter anderem durch Naturkatastrophen und Cyberangriffe) können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Im Rahmen von Notfallplanungen im Framework zum Business Continuity Management (BCM) trifft Swiss Life Niederlassung mit definierten Verfahren Vorsorge für Störfälle, welche die Kontinuität der wichtigsten Geschäftsprozesse und -systeme gefährden könnten. Diese werden durch regelmäßige Übungen getestet und haben sich in der Praxis bewährt. Um die steigende Bedrohungslage ausreichend über das BCM abdecken zu können, werden jährlich Bedrohungsanalysen durchgeführt. Hierbei werden die wesentlichsten Bedrohungen wie unter anderem Klimarisiken im Sinne von Naturereignissen wie Flut und Sturm identifiziert und mit einer Notfallplanung berücksichtigt.

Im Rahmen der Risikoinventur ergaben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Risikosituation aufgrund des Ukrainekrieges sowie eventueller Auswirkungen und Effekte der Coronapandemie. Auch ESG-Nachhaltigkeitsaspekte haben keine materiellen und nennenswerten Auswirkungen auf den operativen Geschäftsbereich. Diese beiden Themen und weitere potenzielle Auswirkungen werden künftig weiterhin eng beobachtet.

Im Rahmen des BCM stellt Corona nach wie vor eine hohe Bedrohung dar und stand im Jahr 2022 unter intensiver Beobachtung durch die lokale Taskforce (Teile eines definierten Krisenteams). Aufgrund der stabilisierten Lage wurde die Task Force zum Ende des Jahres in den Ruhemodus versetzt und kann bei Bedarf zeitnah aktiviert werden.

Die Ergebnisse der Assessments des IKS Business (Risk and Control Self Assessments) und des IKS IT (IT General Controls) sowie der ISMS-Controls und des BCM-Maturity-Assessments fließen ebenfalls strukturiert in die Risikoinventuren ein. Somit werden die Risiken gesamthaft, d.h. sowohl prozessual als auch auf Unternehmensebene analysiert und Maßnahmen abgeleitet. Das Risikomanagement berichtet hierzu monatlich an das Local Risk Committee als Ausschuss der Geschäftsleitung. Hierbei haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr keine gravierenden Auswirkungen ergeben.

Sensitivitäten für operationelle Risiken werden auf Grund der vereinfachten Erfassung des operationellen Risikos im Standardmodell nicht durchgeführt.

In die Kategorie der operationellen Risiken gehören ebenfalls die Rechtsrisiken. Diese umfassen sowohl die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen als auch das Risiko, Verluste aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte zu erleiden. Die Konformität mit rechtlichen Bestimmungen wird über das fortlaufende Monitoring des rechtlichen und regulatorischen Umfelds und der entsprechenden internen Kommunikation sichergestellt. Insbesondere die vielfältigen vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Versicherungsverträge unterliegen, werden laufend durch den Fachbereich Recht, Compliance & Public Affairs sowie den Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten beobachtet. Zusätzlich wird in Verbandsgremien mitgearbeitet und bei Bedarf aktiv der Austausch mit (externen) Expertinnen und Experten gesucht. Zudem werden auch gesetzliche Anforderungen aus dem ESG-Kontext fortlaufend überwacht und berücksichtigt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Das Strategische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes infolge von strategischen Geschäftsentscheidungen und den zugrundeliegenden Annahmen. Hierzu zählt auch die unzureichende Anpassung von strategischen Geschäftsentscheidungen an ein geändertes Markt- und Wirtschaftsumfeld. Strategische Risiken sind in der Regel Risiken, die im Zusammenhang mit anderen Risiken auftreten. Sie können aber auch als Einzelrisiken auftreten.

Strategische Geschäftsentscheidungen beruhen auf Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung. Damit bergen sie stets das Risiko, dass die prognostizierte Entwicklung nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Ergänzend werden auch Nachhaltigkeitsrisiken in die strategischen Geschäftsentscheidungen verstärkt einbezogen. Zudem kann es in einem sehr dynamischen Umfeld zu Fehleinschätzungen über tatsächliche Trends und Entwicklungen des Markts kommen. Swiss Life Niederlassung beobachtet die Märkte kontinuierlich und stellt bei strategischen Entscheidungen sicher, dass Einschätzungen und Grundlagen transparent und nachvollziehbar sind. Die aktuelle Unternehmensstrategie wird, insbesondere im Hinblick auf die Vertriebsstruktur und das Produktangebot, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kurzfristig an ein verändertes Marktumfeld angepasst.

Konjunkturelle Störungen, ordnungspolitische Veränderungen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen können sich negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken. Daher verfolgt Swiss Life Niederlassung kontinuierlich die Entwicklungen im politischen, ökonomischen und rechtlich-regulatorischen Umfeld. Besonders die Auswirkungen der Coronapandemie und des Ukrainekrieges, die sich unter anderem in einer hohen Inflation manifestieren, finden besondere Beachtung. Die steigenden Preise beeinträchtigen die wirtschaftliche Lage der Privathaushalte aktuell spürbar. Die strategische Ausrichtung sowie die operative Führung von Swiss Life Niederlassung werden mit Unterstützung interner und im Bedarfsfall auch externer Fachleute regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Hierbei werden Emerging Risks konzernweit beobachtet und, sofern diese für Swiss Life Niederlassung relevant werden könnten, über das Comprehensive Risk Profile verfolgt. Die aus der weitergehenden Digitalisierung entstehenden strategischen Risiken des Geschäftsmodells werden permanent beobachtet.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Rufschädigung der Swiss Life Niederlassung infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (unter anderem bei Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Behörden sowie Aktionärinnen und Aktionären.). Ebenso wie Strategische Risiken treten Reputationsrisiken in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf. Reputationsrisiken können sich unter anderem negativ auf das Neugeschäft, das Stornoverhalten und die Fluktuation der Mitarbeitenden auswirken.

Durch die Geschwindigkeit und Breitenwirkung von Onlinemedien und Social Media können negative Wahrnehmungen in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Behörden, etc.) sehr stark und sehr schnell auf die Reputation wirken und den Ruf des Unternehmens nachhaltig beschädigen.

Versicherung ist Vertrauenssache. Um langfristig für unsere Kundinnen und Kunden, unsere Mitarbeitenden sowie Aktionärinnen und Aktionäre am Markt erfolgreich zu sein, wird die Wahrnehmung von Swiss Life Niederlassung in der Öffentlichkeit regelmäßig analysiert. Swiss Life strebt – intern wie extern – einen transparenten und offenen Dialog an.

Swiss Life Niederlassung begegnet dem Reputationsrisiko mit einer transparenten, proaktiven Kommunikationsstrategie, die in enger Abstimmung mit der Swiss Life-Gruppe definiert wird. Eine kontinuierliche Medienbeobachtung unter Einsatz entsprechender Monitoring Tools liefert jederzeit wichtige Erkenntnisse. Im Krisenfall ist die Kommunikation nach innen und außen ein essenzieller Bestandteil der einzuleitenden Maßnahmen und daher im Krisenstab vertreten. Die hier betrachteten Risiken werden durch das Risikomanagementsystem permanent überwacht. Diese Risiken wurden als nicht wesentlich identifiziert. Dabei wurden auch keine Risikokonzentrationen festgestellt. Bei Bedarf werden die durch das Risikomanagementsystem vorgesehenen Risikominderungstechniken zur Anwendung kommen.

Konzentrationsrisiken

Das Konzentrationsrisiko ist das Risiko eines Verlustes durch kumulierte bzw. konzentrierte Häufung von Risiken mit ähnlich hohen oder identischen Korrelationen bei Versicherungs- oder Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern, Währungen, Ratings, Branchen, Länder/Regionen oder ESG-Faktoren. Dabei ist das Risikopotenzial im Falle eines gleichzeitigen Auftretens umfangreich genug, um die Solvabilität oder die Finanzlage von Swiss Life Niederlassung zu gefährden.

Aufgrund des Querschnittscharakters von Konzentrationsrisiken betrachtet Swiss Life Niederlassung diese Risiken bei den zugrunde liegenden Einzelrisiken, so z. B. im Rahmen der Kreditrisiken und der versicherungstechnischen Risiken. Das Versichertenportfolio von Swiss Life Niederlassung ist ausreichend groß und diversifiziert. Es besteht keine erhöhte Exponierung gegenüber einzelnen Kundinnen und Kunden im Vergleich zum Kollektiv. Dies wird über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik gesteuert. In der Kapitalanlage besteht das Konzentrationsrisiko in einer Anhäufung von Kreditrisiken aus Anlagen bei einem oder wenigen Emittenten. Um diesem zu begegnen, begrenzt Swiss Life Niederlassung ihr Engagement bei einzelnen Emittenten in Abhängigkeit von deren Kreditwürdigkeit durch ein Limitsystem, welches für Anlagen mit niedriger Bonitätseinstufung – im Sinne einer Kreditqualität, die Ratings von BBB und tiefer in der Kategorisierung von S&P entsprechen – besonders enge Grenzen setzt. Im Rahmen von Portfolio-Umschichtungen strebt Swiss Life Niederlassung jeweils gleichzeitig an, das Exposure gegenüber einzelnen Emittenten, Emittentengruppen oder Staaten, bei denen noch leicht erhöhte Bestände existieren, weiter zu reduzieren.

C.7 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf das Risikoprofil von Swiss Life Niederlassung im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht werden mit Marktwerten oder marktkonsistent im Sinne der §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Sofern die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG konsistent sind, erfolgen Ansatz und Bewertung nach IFRS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Bei mehreren nach IFRS zulässigen Methoden wird diejenige angewendet, die konsistent zu § 74 VAG ist. Explizite Vorgaben zu Ansatz und Bewertung (vgl. Artikel 11 bis 15 DVO) existieren unter anderem für Eventualverbindlichkeiten, verbundene Unternehmen, finanzielle Verbindlichkeiten und latente Steuern.

Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, zu dem die Vermögenswerte am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern verkauft werden könnten.

Bei der Ermittlung der ökonomischen Werte wird mit Ausnahme der Bewertung von verbundenen Unternehmen folgende Bewertungshierarchie beachtet:

- Mark to market (Standardansatz)
Marktpreise, die an aktiven Märkten für den gleichen Vermögenswert bzw. für die gleiche Verbindlichkeit notiert sind. Bei der Festlegung, ob ein aktiver Markt vorliegt, sind die Kriterien für aktive Märkte gemäß IFRS 13 anzuwenden.
- Mark to model
Konstruierte Marktpreise unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen. Es sind verlässlich beobachtbare Preise auf aktiven Märkten von ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu verwenden.
- Alternative Bewertungsmethoden
Soweit die Kriterien eines aktiven Marktes nicht erfüllt sind, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet. Sie stehen im Einklang mit dem Marktansatz, Ertragswertverfahren oder Kostenansatz (s. dazu Artikel 10 (7) DVO).

Bewertung von aktiven und nichtaktiven Märkten

Ein aktiver Markt muss nach IFRS kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können i.d.R. jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ein Finanzinstrument wird als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig von einer Börse, einem Händler oder Makler, einer Branchengruppe, einer Preis-Service-Agentur, (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder einer Aufsichtsbehörde verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes repräsentieren. Dabei bezieht sich Swiss Life Niederlassung auf den vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem sie unmittelbar Zugang hat.

Bei allen Preisnotierungen auf organisierten Märkten wird grundsätzlich von einem aktiven Markt ausgegangen, da die Preise dort leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ist das Handelsvolumen an organisierten Märkten jedoch ausnahmsweise relativ niedrig, wird im konkreten

Einzelfall geprüft, ob die am organisierten Markt notierten Werte als auf einem aktiven Markt notiert anzusehen sind.

Bewertung je Vermögenswertklasse – auch im Vergleich zum HGB Abschluss

Im folgenden Abschnitt sind die wesentlichen Vermögenswerte von Swiss Life Niederlassung dargestellt. Die Bewertungsvorschriften unter Solvency II werden, soweit es sich um wesentliche Positionen in der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Finanzberichterstattung basieren auf den Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Die sich hieraus ergebenden Wertunterschiede in den einzelnen Positionen werden im Folgenden erläutert. Dabei zeigt die tabellarische Übersicht die wesentlichen Vermögenswerte unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht sowie in der Finanzberichterstattung nach HGB.

In Tsd. EUR

31.12.2021	###INTERSPACE-PRE###1###INTERSPACE-POST###	Solvency II 31.12.2021	HGB 31.12.2021	Abweichung ###INTERSPACE-PRE###1###INTERSPACE-POST###	Solvency II absolut	HGB 31.12.2021	Abweichung
SII- / HGB-BILANZPOSITIONEN							
Abgegrenzte Abschlusskosten		0	165.822	-165.822	0	154.068	-154.068
Immaterielle Vermögenswerte		0	7.665	-7.665	0	8.133	-8.133
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen		195	194	1	0	0	0
Sachanlagen und Vorräte		5.410	4.099	1.310	6.349	4.856	1.493
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		72.334	52.357	19.978	75.154	55.713	19.441
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf		77.744	56.456	21.288	81.503	60.569	20.934
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		1.106.461	887.010	219.451	951.889	721.057	230.832
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		1.106.461	887.010	219.451	951.889	721.057	230.832
Anteile an verbundenen Unternehmen		880.570	728.357	152.213	905.037	702.453	202.584
Beteiligungen		21.281	21.442	-160	159.531	94.998	64.533
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		901.851	749.798	152.053	1.064.569	797.451	267.117
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		991.135	1.585.644	-594.509	1.425.342	1.266.149	159.192
Sonstige Ausleihungen		3.770.969	4.219.478	-448.509	6.018.563	4.567.453	1.451.110
Anleihen		4.762.105	5.805.122	-1.043.018	7.443.904	5.833.602	1.610.302
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		8.546.653	9.490.016	-943.363	10.021.827	9.393.502	628.325
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen		16.494	16.494	0	16.121	16.121	0
Organismen für gemeinsame Anlagen		8.563.147	9.506.510	-943.363	10.037.948	9.409.624	628.325
Derivate		0	0	0	43.568	0	43.568
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten		0	0	0	6.815	6.815	0
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen		1.067.888	1.067.888	0	1.124.240	1.124.240	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge		1.067.888	1.067.888	0	1.124.240	1.124.240	0
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldförderungen		255.713	263.857	-8.144	331.646	310.405	21.241
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine		13.436	13.436	0	0	15.299	-15.299
Sonstige Ausleihungen		21.137	18.599	2.538	20.382	20.382	0
Darlehen und Hypotheken		290.286	295.892	-5.606	367.327	346.087	21.241
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		34.840	202.869	-168.029	-47.621	247.899	-295.520
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		26.319	26.229	90	22.468	22.399	69
Forderungen gegenüber Rückversicherern		0	0	0	0	0	0
Sachanlagen und Vorräte		18	18	0	18	18	0
Sonstige Forderungen		73.162	73.162	0	55.269	55.269	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		73.180	73.180	0	55.286	55.286	0
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand		20.617	20.617	0	14.872	14.872	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		20.617	20.617	0	14.872	14.872	0
Sachanlagen und Vorräte		520	520	0	0	0	0
Sonstige Abgrenzungsposten		7.317	7.394	-77	9.400	9.527	-127
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte		7.837	7.914	-77	9.400	9.527	-127
VERMÖGENSWERTE GESAMT		16.932.471	18.873.167	-1.940.696	21.176.168	18.811.629	2.364.539

¹ Inklusive abgegrenzte Zinsen und Rechnungsabgrenzungsposten (Agien und Disagien aus zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen).

Abgegrenzte Abschlusskosten

Nach Solvency II sind Abschlussaufwendungen nicht aktivierbar. Nach HGB werden hier insbesondere die noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge der Versicherungsnehmer (VN) ausgewiesen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlussaufwendungen betreffen.

Immaterielle Vermögenswerte

In der Solvabilitätsübersicht werden keine immateriellen Vermögenswerte angesetzt. Nach HGB sind in diesem Posten aktivierte Ansprüche für EDV-Programme enthalten, soweit diese durch Fremde hergestellt wurden.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen resultiert aus der Verrechnung der im Rahmen des Contractual Trust Arrangements (CTA) als Plan Assets qualifizierenden Vermögenswerte und den durch das CTA gedeckten Altersteilszeitverpflichtungen des Arbeitgebers.

Die Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert resultieren aus abweichenden Rechnungsgrundlagen, insbesondere hinsichtlich des Zinssatzes (IAS 19 bzw. Solvency II: 1%, HGB: 0,4%).

Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf

Sachanlagen werden nach IAS 16 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Das Neubewertungsmodell wird nicht angewendet, da der wirtschaftliche Wert nicht verlässlich ermittelt werden kann. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II-Wert und HGB-Buchwert.

Vermögensgegenstände aus Finanzierungsleasing werden nach IFRS 16 bilanziert (s. dazu Kapitel D.3 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten).

Immobilien für den Eigenbedarf kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, die mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Das teilweise fremdvermietete Bürogebäude von Swiss Life Niederlassung wird unter Solvency II nur mit dem eigengenutzten Anteil unter der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen. Der fremdvermietete Teil wird der Position «Immobilien (außer zur Eigennutzung)» zugeordnet.

Nach HGB werden Immobilien für den Eigenbedarf (HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken»)

zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen nur bei einer dauerhaften Wertminderung.

Die handelsrechtliche Regelabschreibung auf den Gebäudeanteil der Anschaffungskosten und das jährlich erstellte externe Wertgutachten führen zu einem Bewertungsunterschied zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden nach IAS 40 bilanziert und kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, die mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Nach HGB werden Immobilien (außer zur Eigennutzung) (HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken») zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen nur bei einer dauerhaften Wertminderung.

Die handelsrechtlichen Regelabschreibungen auf die Gebäudeanteile der Anschaffungskosten und die jährlich erstellten externen Wertgutachten führen zu einem Bewertungsunterschied zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Abweichend von der oben beschriebenen Bewertungshierarchie folgt die Bewertung von verbundenen Unternehmen folgender Rangfolge:

- Mark to market (Standardansatz)
- Angepasste Equity-Methode
Bewertung in Höhe des Anteils am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die konsistent zu § 74 VAG bewertet wurden.
- Equity-Methode nach IFRS
- Alternative Bewertungsmethode
Sofern eine Bewertung nach dem Standardansatz, der angepassten Equity-Methode oder der Equity-Methode nach IFRS nicht möglich ist, kann eine Bewertung auch nach der Methode erfolgen, die im Jahres- oder konsolidierten Abschluss verwendet wird. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögenswert und Geschäfts- oder Firmenwert abgezogen.

Für die bestehenden verbundenen Unternehmen liegen keine Marktpreise vor. Die Bewertung der Anteile erfolgt daher nach der angepassten Equity-Methode oder – wenn diese nicht praktikabel ist – gemäß der Equity-Methode nach IFRS bzw. nach der zur Erstellung des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses verwendeten Methode.

In der lokalen Rechnungslegung werden Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder den dauerhaft niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen sind gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder den niedrigeren zum Stichtag ermittelten Zeitwerten zuzuschreiben, soweit der Grund der jeweiligen Abschreibung entfallen ist.

Die bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und HGB resultieren im Wesentlichen aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, einer Private Equity Gesellschaft sowie der indirekten Beteiligung an einem Stromnetzbetreiber.

Anleihen

Der Wertansatz bei Anleihen ermittelt sich aus den Börsenkursen am Stichtag bzw. aus den Barwerten, die sich auf Grundlage von Zinsstrukturkurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Credit Spreads) ermitteln.

Handelsrechtlich erfolgt die Bilanzierung der in den Anleihen enthaltenen «Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere» entweder nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bzw. den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten (strenges Niederstwertprinzip) oder – soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen – nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 HGB 2. Halbsatz). Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen nur bei einer dauerhaften Wertminderung. Zuschreibungen sind gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder den niedrigeren Börsenwerten vorzunehmen. «Sonstige Ausleihungen» in Form von Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c HGB mit dem Nennbetrag angesetzt. Agio- bzw. Disagiobeträge werden durch aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung planmäßig auf die Laufzeit verteilt. Null-Kupon-Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten zuzüglich laufzeitabhängiger Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen angesetzt. Die Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen ermitteln sich mit Hilfe der Effektivzinsmethode. Abschreibungen sind im Einzelfall, z. B. bei Bonitätsverschlechterungen der Schuldner, vorzunehmen.

Die Bewertungsunterschiede nach Solvency II und HGB resultieren aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – geänderten Zinsniveau und der Credit Spread Entwicklung. Bei steigenden Zinsen und/oder einer Ausdehnung der Credit Spreads, reduzieren sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB. Kommt es dagegen zu einem Rückgang der Zinsen und/ oder zu einer Einengung der Credit Spreads, erhöhen sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB entsprechend.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei der Ermittlung der Bilanzansätze für Investmentfonds werden die Rücknahmepreise der Kapitalverwaltungsgesellschaften angesetzt. Die Fondskomponenten des dynamischen Hybridpro-

duktes werden – abweichend vom HGB Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») – ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen und nicht unter den Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Verträge.

Lokal werden Investmentfonds (HGB-Bilanzposition «Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Kapitalanlagen, soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen, werden mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungsunterschiede sind auf alle Kapitalanlageklassen, in die die Fonds investieren, zurückzuführen. Der wesentliche Anteil resultiert aus Rentenfonds, die überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren, welche vom niedrigen Zinsniveau profitieren. Eine Ausweitung der Credit Spreads führt zu einem weiteren Anstieg der Bewertungsunterschiede. Zusätzlich bestehen Bewertungsunterschiede aus Immobilien- und Infrastrukturfonds.

Derivate

Swiss Life Niederlassung hält ausschließlich OTC-Derivate im Bestand. Sie werden aus den Marktwerten der Basiswerte oder durch Ableitung aus Forward-Zins-Kurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit-Spreads) abgeleitet.

In der lokalen Rechnungslegung werden Derivate grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet. Ein Verpflichtungsüberhang ist durch Bildung einer Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen. Derivative Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten werden nach der Einfrierungsmethode bilanziert. Im Bestand befindliche Termingeschäfte (Vorkäufe) auf Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen und Darlehen, die gemäß § 341b Abs. 1 HGB bilanziert werden, werden nur außerbilanziell geführt.

Die Bewertungsunterschiede zum Stichtag resultieren aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – geänderten Zinsniveau.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Wertansätze der Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen werden aus den Börsenwerten/Rücknahmepreisen am Stichtag ermittelt.

Im HGB Abschluss sind die Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen (HGB-Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Die Marktwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Regel mit der Barwertmethode auf Grundlage von Zinsstrukturkurven ermittelt. Risikoaspekten wird durch Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit Spreads) Rechnung getragen. Der Marktwert der Policendarlehen entspricht den Anschaffungskosten, da die Darlehen jederzeit kündbar sind. Der Wertansatz bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ermittelt sich aus dem Net-Asset-Value-Verfahren.

Darlehen und Hypotheken (HGB-Bilanzposition «Hypotheken, Grundschild- und Rentenschuldforderungen» sowie «Sonstige Ausleihungen») werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen werden im Einzelfall vorgenommen. «Ausleihungen an verbundene Unternehmen» werden in der lokalen Rechnungslegung mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Bewertungsunterschiede ergeben sich, da der Zins zum Bewertungsstichtag vom Zins zum Ausleihezeitpunkt abweicht bzw. durch Änderungen im Net-Asset-Value.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Anteile des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erfolgt gemäß § 86 VAG nach denselben Grundsätzen wie die Berechnung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen). Die Zahlungsströme umfassen auch die zum Bewertungsstichtag offenen, jedoch noch nicht überfälligen Zahlungen. Etwaige überfällige Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden unter den Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer ausgewiesen.

Handelsrechtlich werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wie die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach § 341f HGB bewertet. Jegliche Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden verrechnet und, abhängig vom Betrag des Abrechnungssaldos, mit ihrem Nennbetrag entweder als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber Rückversicherern ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Der Marktwert der überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern entspricht dem Nennwert. Die Forderungen bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Beiträgen und Provisionsrückforderungen. Die Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II. Nichtüberfällige Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Forderungen gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert bilanziert und bestehen im Wesentlichen aufgrund ausstehender Dividendenzahlungen, Steuererstattungsansprüchen und Dienstleistungsvergütungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden diese mit dem Nennbetrag berücksichtigt.

Handelsrechtlich werden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in HGB-Bilanzposition «Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand») mit dem Nennbetrag angesetzt.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Bewertung für HGB entspricht im Wesentlichen der Bewertung nach Solvency II. Vorauszahlungen gegenüber Versicherungsnehmern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Darüber hinaus sind in dieser Position Vorräte erfasst, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da die Vermögensgegenstände – Büromaterial und Lebensmittel – in der Regel nur kurz vorgehalten werden, entspricht der beizulegende Zeitwert den Anschaffungskosten. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wert der versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen unter Solvency II sowie Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Wert der vt. Rückstellungen

Unter Solvency II werden die vt. Verpflichtungen ökonomisch, d. h. zu ihrem Marktwert bewertet. In dieser Bewertung setzen sich die vt. Rückstellungen aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

Swiss Life Niederlassung teilt das Versicherungsgeschäft unter Solvency II auf drei wesentliche Geschäftsbereiche auf: Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung (dazu gehören vor allem die Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen), Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung und fonds- und indexgebundene Versicherungen. Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen getrennt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen nach Solvency II im Vergleich zum Vorjahr dar:

In Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	13.571.185	17.455.994	-3.884.808
Vt. Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	712.672	618.470	94.202
Bester Schätzwert	701.831	602.720	99.111
Risikomarge	10.841	15.750	-4.909
Vt. Rückstellung – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	12.858.514	16.837.524	-3.979.010
Bester Schätzwert	12.712.258	16.562.119	-3.849.861
Risikomarge	146.256	275.405	-129.149
Vt. Rückstellungen – fonds- u. indexgebundene Versicherungen	654.625	630.639	23.987
Bester Schätzwert	651.488	625.804	25.684
Risikomarge	3.137	4.835	-1.698
Vt. Rückstellungen gesamt	14.225.811	18.086.632	-3.860.822

Auf die Veränderung der vt. Rückstellung wird unter «Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum» eingegangen.

Verwendete Grundlagen, Methoden und Annahmen

Die vt. Rückstellungen werden mithilfe des vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodells (BSM, Version 4.1) stochastisch (d. h. unter Betrachtung einer gewissen Anzahl möglicher Kapitalmarktpfade) bewertet. Die verwendete Version wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf seine grundsätzliche Eignung zur Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II untersucht und für angemessen befunden. Zudem werden unternehmensspezifische Anpassungen am BSM zur Bestimmung der vt. Rückstellungen berücksichtigt. Die Kapitalmarktparameter (unter anderem Zinskurven, Aktien- und Immobilienvolatilitäten), die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven.

Maßgeblich für die stochastische Projektion sind die deterministischen vt. Zahlungsströme (u. a. zukünftige Beiträge, Leistungen und Kosten), welche auf Basis eines Bestandsabzuges aus den Vertragsverwaltungssystemen mit iWorks Prophet von FIS in die Zukunft projiziert werden. Zudem fließt der gesamte Kapitalanlagebestand auf Basis eines Bestandsabzuges der Kapitalanlagen zum Stichtag in die stochastische Projektion ein. Verwendet werden dabei insbesondere die aktuellen Marktwerte der Kapitalanlagen, sowie eine Projektion der zukünftigen Erträge und Nominalwerte bei Ablauf für die festverzinslichen Kapitalanlagen. Ebenso werden Managementregeln festgelegt, anhand derer z. B. der zukünftig zu erwartende Rohüberschuss auf Aktionäre und Versicherungsnehmer aufgeteilt wird. Dabei werden aufsichtsrechtliche Anforderungen (wie beispielsweise die Mindestzuführungsverordnung oder §140 VAG) berücksichtigt.

Der beste Schätzwert wird auf Basis einer stochastischen Projektion der vt. Zahlungsströme ermittelt und ist definiert als Summe der Erwartungswertrückstellungen für garantierte Leistungen im klassischen Geschäft, dem Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung, dem Wert der Optionen, der vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft und der vt. Rückstellungen für dynamische Hybridprodukte. Die Erwartungswertrückstellung der garantierten Leistungen wird aus den diskontierten deterministischen Zahlungsströmen der garantierten Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt. Der Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung entspricht dem Barwert der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung. Der Zeitwert der Optionen ergibt sich aus der Differenz zwischen den garantierten vt. Zahlungsströmen und den durch Kundenverhalten geänderten vt. Zahlungsströmen. Die vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft ergeben sich aus dem Zeitwert des Fondsguthabens abzgl. der Kosten-Biometrie-Marge. Die vt. Rückstellungen für dynamische Hybridprodukte werden aus den diskontierten Zahlungsströmen der zugehörigen Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt, welche unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Umschichtungsalgorithmus projiziert werden.

Die Risikomarge stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Um die Risikomarge zu berechnen, verwendet Swiss Life Niederlassung die Hierarchiestufe 1 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen¹. Die einzelnen Risiko- und Subrisikomodule, die für die Risikomarge berücksichtigt werden müssen (d. h. im speziellen die nicht-ökonomischen Risiken), werden proportional zum Abwicklungsmuster der vorgegebenen Treiber für jede Line of Business bis zum Auslaufen des Bestandes fortgeschrieben und anhand der von Solvency II vorgegebenen Aggregationsmatrix der Standardformel aggregiert. Bei der Berechnung der Risikomarge wird unterstellt, dass das Referenzunternehmen (auf das der Bestand übertragen werden soll) weder LTGA-Maßnahmen noch Übergangsmaßnahmen anwendet.

Grad der Unsicherheit bezüglich des Betrags der vt. Rückstellungen unter Solvency II

Ökonomische Annahmen

Die Kapitalmarktparameter, die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven. Swiss Life Niederlassung generiert damit 1.000 Szenarien für die stochastischen Berechnungen. Die Ergebnisse des ökonomischen Szenariogenerators sind validiert, um sicher zu stellen, dass der unter der verwendeten Kalibrierung erzeugte Szenariensatz konsistent zu den vorgegebenen Marktpreisen und der risikoneutralen Projektion ist und die verwendete Anzahl an Szenarien ausreichend für die Berechnung der vt. Rückstellungen ist.

¹ EIOPA-BoS-14/166 DE: Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen, Leitlinie 62.

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Best Estimate Rechnungsgrundlagen (Sterbe-, Invalidisierungs-, Reaktivierungs- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten) basieren entweder auf offiziellen Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung oder auf den von Rückversicherern entwickelten Tafeln, die an den unternehmenseigenen Bestand angepasst wurden. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Vt. Zahlungsströme

Das Prophet-Modell, das zur Ermittlung der deterministischen vt. Zahlungsströme herangezogen wird, wird in vielen Unternehmensbereichen seit vielen Jahren eingesetzt. Alle wesentlichen Tarife sind detailliert abgebildet, das Modell wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist umfassend validiert und kontrolliert.

Zukünftiges Verhalten von Versicherungsnehmern

Zu allen wesentlichen Versicherungsnehmeroptionen (Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten) existieren Best Estimate-Rechnungsgrundlagen, die in der Regel auf Bestandsauswertungen beruhen. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die zukünftige Entwicklung des Versicherungsverhaltens ist schwer einzuschätzen, insbesondere weil aus der Analyse zu Kapitalabfindungsquoten bei beobachtetem fallendem Zinsniveau ein finanzrationales Verhalten der Kunden im Bestand von Swiss Life Niederlassung nicht nachweisbar war. Auch in dem Jahr 2022, welches sich durch ein stark gestiegenes Zinsniveau auszeichnet, wurden keine Anzeichen für eine grundlegende Veränderung des langfristigen Versicherungsverhaltens im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt. In der Bewertung der vt. Rückstellungen wird dennoch ein beschränktes Maß an finanzrationalem Verhalten der Kunden unterstellt.

Zukünftige Maßnahmen des Managements

Im Rahmen der Möglichkeiten eines Modells spiegeln die festgelegten Managementregeln die Vorgaben des Managements geeignet wider. Die Herleitung der Managementparameter erfolgt bei Swiss Life Niederlassung objektiv und realistisch aus Ist-Zahlen, der Unternehmensplanung, der Historie oder aus Expertenschätzungen. Die Parametrisierung wird jährlich aktualisiert, Anpassungen werden quantifiziert und durch das LRC, gemäß dem eingerichteten Governance-System, verabschiedet.

Annahmen des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (expected profits in future premiums, EPIFP)

Für die Berechnung der EPIFP werden dieselben Annahmen wie bei der Ermittlung der vt. Rückstellungen zugrunde gelegt.

Wesentliche Unterschiede der verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung nach Solvency II und nach Handelsrecht im Rahmen des Jahresabschlusses

Der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Bilanzierung gemäß Solvency II liegen zwei sehr unterschiedliche Ansätze zu Grunde. Während unter Solvency II Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten grundsätzlich marktwertnah und unter Best-Estimate Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) bewertet werden, gilt für die handelsrechtliche Bilanz das Vorsichtsprinzip.

Unter Solvency II weichen sowohl die Bewertung als auch die Zuordnung der Einzelpositionen teilweise von der handelsrechtlichen Bilanz ab, sodass sich auch die vt. Rückstellungen gemäß handelsrechtlicher Bilanz nach Zuordnung unter Solvency II von den vt. Rückstellungen nach handelsrechtlicher Bilanz unterscheiden. Die Einzelpositionen werden folgendermaßen bewertet bzw. umgliedert:

Bilanzposition	Handelsrechtliche Bewertung	Unterschied zu Solvency II
Deckungsrückstellung	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertragliche, prospektive Bewertung der erwarteten Aufwendungen für Versicherungsleistungen abzüglich der erwarteten Beitragszahlungen; Rechnungsgrundlagen enthalten Sicherheitsspannen	Bester Schätzwert; wird mit Best-Estimate-Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) berechnet; zusätzlich wird eine separat berechnete Risikomarge bestimmt; Verpflichtungen der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge (VO) werden unter den Rentenzahlungsverpflichtungen ausgewiesen
Beitragsüberträge	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertraglich zum Stichtag abgegrenzte Beitragsanteile bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Teil der vt. Rückstellungen; enthält Rückstellungen für unerledigte Leistungsfälle und Rückkäufe, für Spätschäden und Regulierungskosten; wird teilweise mit und teilweise ohne Sicherheitsspannen bewertet	Keine eigene Position; Spätschäden und deren Regulierungsaufwand sind im besten Schätzwert enthalten; unerledigte Leistungen und Rückkäufe und deren Regulierungsaufwand werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittler ausgewiesen
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB)	Teil der vt. Rückstellungen; enthält festgelegte und nicht festgelegte Mittel für die Überschussbeteiligung der VN; Sicherheitsspannen sind nicht explizit enthalten	Keine eigene Position; eigenmittelfähiger Teil der nicht-festgelegten RfB wird unter Solvency II als Überschussfonds den Eigenmittel zugerechnet (soweit nicht als Entnahme gemäß §140 VAG bereits berücksichtigt); der verbleibende Teil ist im besten Schätzwert enthalten
Sonstige vt. Rückstellungen	Teil der vt. Rückstellungen; Bewertungsverfahren von Art der Rückstellung abhängig; Größenordnung der Position derzeit sehr gering	Keine eigene Position; wird zu Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umgliedert
Angesammelte und vorgetragene Überschüsse	Teil der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber VN	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Nicht überfällige und vorausbezahlte Forderungen und Verbindlichkeiten	Teil der Forderungen und anderen Verbindlichkeiten und werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten

In der handelsrechtlichen Bilanz für den Jahresabschluss wird auf der Passivseite von einzelnen Positionen der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, Schadenrückstellung) jeweils der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft abgezogen. Für die übrigen Positionen (Rückstellung für Beitragsrückerstattung und sonstige vt. Rückstellungen) gibt es keinen solchen Anteil. Insgesamt wird somit nur die vt. Nettorückstellung ausgewiesen.

Unter Solvency II wird dagegen auf der Passivseite die vt. Rückstellung «Brutto» ausgewiesen. Der Wert für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wird als einforderbare Beträge aus Rückversicherung auf der Aktivseite ausgewiesen.

Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen nach HGB und Solvency II dar:

In Tsd. EUR			
31.12.2022	Solvency II	HGB	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen		16.591.962	
Umordnung gemäss Solvency II		138.775	
Bester Schätzwert	13.414.089	16.730.737	-3.316.648
Risikomarge	157.097	0	157.097
Vt. Rückstellungen – Leben	13.571.185	16.730.737	-3.159.552
Vt. Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		1.301.837	
Umordnung gemäss Solvency II		-217.454	
Bester Schätzwert	651.488	1.084.382	-432.894
Risikomarge	3.137	0	3.137
Vt. Rückstellungen – fonds – u. indexgeb. Leben	654.625	1.084.382	-429.757
Vt. Rückstellungen gesamt	14.225.811	17.815.119	-3.589.309

Eine Überleitung der vt. Rückstellungen nach HGB zu Solvency II zeigt die folgende Tabelle:

In Tsd. EUR		31.12.2022
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach HGB		17.815.119
Überschussfonds		-309.881
Best-Estimate Grundlagen und zukünftige Überschussbeteiligung		-2.332.785
Zeitwert der Optionen und Garantien		-36.932
Risikomarge		160.234
Rückstellungstransitional		-1.069.944
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach Solvency II		14.225.811

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsmitteln aus der nicht-festgelegten RfB dar, welcher gemäß Solvency II den Eigenmitteln zugeordnet wird.

Die Berücksichtigung von Best-Estimate Grundlagen beinhaltet sowohl die Verwendung von Best-Estimate Rechnungsgrundlagen (ohne Sicherheitsspannen) als auch die Diskontierung mit dem risikolosen Zins anstelle des Rechnungszinses. Die zukünftige Überschussbeteiligung ist der Barwert der zukünftigen Überschüsse, welche durch Verwendung von Best-Estimate Grundlagen den Versicherungsnehmern erwartungsgemäß zugeteilt werden.

Durch die stochastische Bewertung unter Solvency II wird der Zeitwert der Optionen und Garantien berücksichtigt. Die Risikomarge wird nur unter Solvency II berücksichtigt und stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

Bei dem Rückstellungstransitional handelt es sich um eine Anwendung der Übergangsmaßnahme zu den vt. Rückstellungen. Die Höhe dieses Abzugsterms basiert auf der Differenz der Finanzmittelanforderungen gemäß Solvency I und unter Solvency II zum 31.12.2015. Für die

Anwendung der Übergangsmaßnahme ist eine Frist von 16 Jahren vorgegeben, in der das Rückstellungstransitional sich linear abbaut. Der Anpassungssatz beträgt zum 31.12.2022 10/16-tel.

Erklärung zu den verwendeten LTGA- und Übergangsmaßnahmen

Um das Solvency II-Bewertungsmodell auf die Besonderheiten des langfristigen Geschäfts mit Garantien hin anzupassen, wurden im Rahmen der Omnibus II-Verhandlungen verschiedene Maßnahmen (sogenannte LTGA-Maßnahmen) ausgearbeitet. Ebenso wurde ein stufenweiser Umstieg auf das neue Aufsichtsregime vorgeschlagen.

Swiss Life Niederlassung hat sich entschieden die LTGA-Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve² und die Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen³ anzuwenden. Die Anwendung beider Maßnahmen wurde durch die zuständige lokale Aufsichtsbehörde genehmigt.

Eine Matching-Anpassung⁴ (LTGA-Maßnahme) sowie eine vorübergehend risikolose Zinskurve⁵ (Übergangsmaßnahme) werden durch Swiss Life Niederlassung nicht angewendet.

Die Auswirkungen bei Nichtanwendung der LTGA- und Übergangsmaßnahme auf die Höhe der vt. Rückstellungen, die Eigenmittel, die Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung können folgender Tabelle entnommen werden:

In Tsd. EUR			
31.12.2022	mit VA und mit RT	mit VA und ohne RT	ohne VA und ohne RT
Vt. Rückstellungen	14.225.811	15.295.755	15.277.064
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	1.831.274	1.059.096	1.070.727
SCR	240.763	242.188	262.150
SCR-Bedeckung in Prozent	761%	437%	408%
Anrechenbare Eigenmittel für das MCR	1.831.274	1.059.096	1.070.727
MCR	108.343	108.984	117.967
MCR-Bedeckung in Prozent	1690%	972%	908%

Dabei ergibt sich bei allen drei Bewertungsmethoden ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern.

Unter Berücksichtigung der Reduktion des Rückstellungstransitionals zum 01.01.2023 um ein weiteres 1/16tel würde sich eine SCR-Bedeckung in Höhe von 729 % ergeben.

² Gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

³ Gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG

⁴ Gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

⁵ Gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Beschreibung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Unter Solvency II werden die einforderbaren Beträge aus den einzelnen Rückversicherungsverträgen getrennt bestimmt. Hierzu wird der Versicherungsbestand in die Zukunft projiziert und die für den einzelnen Rückversicherungsvertrag relevanten Zahlungsströme ermittelt.

Der Projektion der Zahlungsströme für die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen liegen dieselben Annahmen zugrunde wie der Projektion der Zahlungsströme für den besten Schätzwert der vt. Rückstellungen. Die Zahlungsströme umfassen auch die zum Bewertungsstichtag offenen, jedoch noch nicht überfälligen Zahlungen.

Die Summe aus dem Barwert dieser Zahlungsströme und der Depotverbindlichkeit bildet den Marktwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ohne Hinzurechnen der Depotverbindlichkeiten sind zum Bewertungsstichtag negativ. Daher wurde für alle Rückversicherungsverträge vereinfacht auf eine Anpassung aufgrund des erwarteten Verlustes im Zuge des Ausfalls der einzelnen Rückversicherer verzichtet.

Es bestehen keine Verträge mit Zweckgesellschaften.

Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum

Durch die Einbeziehung der Ökonomie zum 31.12.2022 ergibt sich ein Rückgang der vt. Rückstellungen. Ebenso mindern Korrekturen und Modelländerungen, welche die explizite Abbildung des Dynamischen Hybridproduktes enthalten, sowie die Aktualisierung der Annahmen und Parameter die vt. Rückstellungen.

Die Berücksichtigung des neuen Bestandes (dies beinhaltet auch den Kapitalanlagebestand) führt zu einem Anstieg der vt. Rückstellungen. Zudem erhöhen sich die vt. Rückstellungen durch die Reduktion des Rückstellungstransitionals.

Bedeutende vereinfachte Methoden zur Berechnung der vt. Rückstellungen

Das BSM für die ökonomische Bewertung der vt. Rückstellungen basiert auf Vereinfachungen insbesondere in den Bereichen vt. Zahlungsströme, Kapitalanlagen und Managementmodul. Zudem wurden bei der Berechnung der Risikomarge Vereinfachungen unterstellt.

Vt. Zahlungsströme

Die Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme, die in das BSM einfließen, erfolgt zunächst auf Basis von Vertragsbausteinen. Dabei werden die Verträge aufgeteilt in Haupt- und Zusatzversicherungen. Die Zahlungsströme der Vertragsbausteine werden separat projiziert und anschließend aggregiert, wobei spezifische Risikomerkmale, z.B. der Rechnungszins, in der Schnittstelle zum BSM erhalten bleiben. Im Zuge dieser Prozedur kommt es zu Vereinfachungen hinsichtlich tariflicher Spezifika, die aus der Interaktion zwischen den Vertragsbausteinen ent-

stehen. Die separate Projektion mit nachfolgender Aggregation beeinflusst die Bewertung der vt. Rückstellungen nicht signifikant.

Ein geringer Anteil an Tarifen wird in der Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme nur näherungsweise abgebildet, weil u.a. keine ausreichenden Vertragsinformationen vorliegen (z.B. bei fremdgeführtem Konsortialgeschäft). Darüber hinaus sind in der Projektion Dynamiken und teilweise Beitragsfreistellungen durch implizite Verrechnung mit den Stornowahrscheinlichkeiten abgebildet. Die Modellierung der Witwenrenten ist in Prophet nur vereinfacht umgesetzt; sie sieht vor, dass bei Rentenübergang des Vertrags die Witwenrente mit einer Kapitalauszahlung abgeht, eine darüberhinausgehende Rentenphase ist nicht modelliert. Diese Vereinfachungen werden auf Grund des niedrigen Bestandsvolumens als nicht signifikant angesehen.

Die dynamischen Hybrid-Tarife werden explizit abgebildet. Hierfür wurde im BSM u.a. ein vereinfachter Umschichtungsalgorithmus implementiert. Diese Vereinfachungen werden als nicht signifikant angesehen.

Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist in Prophet nicht vollständig umgesetzt und muss daher zum Teil geschätzt werden. Der geschätzte Anteil der ZZR wird als nicht signifikant angesehen. Zudem wird über die Basispunktberechnung der ZZR im BSM ein vereinfachter stückweise linearer oder quadratischer Zusammenhang bezüglich Deckungskapital und Zins angenommen. Diese Annahme ist insbesondere bezüglich Zins in der Realität nicht gegeben und stellt somit eine Vereinfachung dar. Unternehmensindividuelle Validierungen haben gezeigt, dass die verwendete Abbildung der ZZR im BSM keine signifikanten Auswirkungen auf die vt. Rückstellungen hat.

Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagemodellierung im BSM ist insbesondere hinsichtlich der Anzahl der möglichen Kapitalanlageklassen, der Asset-Allokation, der pauschalen Ansetzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und dem Verdichten des Bestandes an festverzinslichen Instrumenten auf Jahresscheiben vereinfacht. Der Kapitalanlagebestand von Swiss Life Niederlassung ist über die drei modellierten Kapitalanlageklassen nahezu vollständig abgedeckt und auch die Modellierung der Asset-Allokation ist für die Belange von Swiss Life Niederlassung ausreichend. Insofern kommt es im Hinblick auf die pauschale Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und den unterjährigen Effekten zu Vereinfachungen, die als nicht signifikant angesehen werden.

Managementmodul

Der im BSM umgesetzte Katalog an Managementregeln ist grundsätzlich dafür geeignet alle künftigen Maßnahmen des Managements abzubilden, die für die Bewertung der vt. Rückstellungen relevant sind. Die Parametrisierung der Managementregeln wird aus Historien, Ist- oder Planwerten oder auf Basis von Expertenschätzungen hergeleitet.

Risikomarge

Die Risikomarge wird anhand der Vereinfachungsstufe 1 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen berechnet. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die vereinfachte Berechnung der Risikomarge mit den ausgewählten Treibern und bei Verwendung der Vereinfachungsstufe 1 für Swiss Life Niederlassung nicht angemessen wäre.

Angemessenheit der Modellierung insgesamt

Alle getroffenen Vereinfachungen werden aktuell als nicht signifikant eingeschätzt. Insgesamt betrachtet Swiss Life Niederlassung die Modellierung der vt. Rückstellungen unter Solvency II als angemessen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Auch die Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Dies ist jener Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten an einen anderen Marktteilnehmer übertragen oder beglichen werden können. Die Ermittlung folgt der Solvency II-Bewertungshierarchie. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zur Berücksichtigung der unternehmenseigenen Bonität vorgenommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer Wertansätze nach Solvency II und HGB dargestellt.

In Tsd. EUR

	Solvency II 31.12.2022	HGB 31.12.2022	Abweichung absolut	Solvency II 31.12.2021	HGB 31.12.2021	Abweichung absolut
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	31.377	34.427	-3.050	38.534	40.431	-1.897
Rentenzahlungsverpflichtungen	61.120	95.786	-34.666	111.260	84.583	26.677
Einlagen von Rückversicherern	139.455	139.455	0	127.040	127.040	
Latente Steuerschulden	357.055	17.040	340.015	490.950	22.335	468.615
Derivate	27.261		27.261			
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.338		1.338			
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	123.290	123.352	-62	126.059	126.046	13
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	56.990	54.840	2.150	57.384	54.187	3.197
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	797.886	464.900	332.985	951.227	454.621	496.606

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als vt. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Soweit die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden diese mit dem Barwert bewertet und mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Personalkostenrückstellungen, Prozesskostenrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen zusammen. Die Bewertung für Solvency II entspricht mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes im Wesentlichen der Bewertung nach HGB.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der bestehenden leistungsorientierten Versorgungspläne folgt den Regeln des IAS 19. Insgesamt bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 61.120 Tsd. Euro (2021: 111.260 Tsd. Euro). Nachstehende versicherungsmathematische Parameter wurden zur Bestimmung der Verpflichtungen herangezogen:

- Pensionsalter 65, 67 bzw. 63 Jahre
- Gehaltsdynamik 2,5 % bzw. 1,0%
- Rentendynamik 2,0 % bzw. 1,0%
- Rechnungszins 3,9 %

Zur insolvenz sicheren Ausfinanzierung arbeitgeberfinanzierter Versorgungszusagen besteht ein Contractual Trust Arrangement (CTA). Das zweckgebundene Vermögen besteht aus Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 86.749 Tsd. Euro (2021: 98.809 Tsd. Euro) ergibt sich zum einen aus dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages und entspricht damit den fortgeführten Anschaffungskosten. Darüber hinaus liegt Planvermögen in Form eines langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung der Leistungen an Arbeitnehmer vor.

Die Bewertung nach HGB weicht hinsichtlich des Rechnungszinses von der Bewertung nach Solvency II ab. Die Abzinsung gemäß HGB erfolgt mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (s. dazu § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB), den die Deutsche Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht. Für die Bewertung zum 31.12.2022 wurde dabei ein Rechnungszins in Höhe von 1,79 % (2021: 1,87 %) herangezogen.

Abweichungen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich auch daraus, dass an externe Versorgungseinrichtungen ausgelagerte Pensionsverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge des Durchführungsweges Direktversicherung im handelsrechtlichen Abschluss nicht anzusetzen sind.

Einlagen von Rückversicherern

Die Depotverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden unter Solvency II analog zur Bilanzierung unter HGB in einer eigenen Bilanzposition ausgewiesen.

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Aufgrund der Laufzeit der Bardepots von einem Jahr werden die Verbindlichkeiten nicht abgezinst.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern errechnen sich aus den temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Die Ermittlung erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Thematik «Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II». Danach werden nur die festgelegten

Anteile der RfB in die für die Bewertung der latenten Steuern heranzuziehenden versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen. Latente Steueransprüche werden auch auf etwaige steuerliche Verlustvorträge gebildet.

Grundsätzlich wird bei Auslegungsfragen auf den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zurückgegriffen. Die Differenzen werden mit dem individuellen Steuersatz von 27,83 % (2021: 27,83 %) bewertet. Latente Steuerguthaben und -verbindlichkeiten werden nicht diskontiert.

Swiss Life Niederlassung unterliegt dem deutschen Steuerrecht, das grundsätzlich die Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten ermöglicht. Darüber hinaus werden die bestehenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten von derselben Steuerbehörde erhoben. Sofern sich die steuerpflichtigen temporären Differenzen erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in dem sich die abziehbaren temporären Differenzen auflösen oder gegen noch nicht genutzte steuerliche Verluste verrechnet werden können, werden die latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht verrechnet ausgewiesen. Der Nachweis der Fristenkongruenz wird über Projektionsrechnungen dargestellt.

Im Berichtszeitraum übersteigen die passiven latenten Steuern die aktiven latenten Steuern. In der Solvency II Übersicht wird der bestehende passive Überhang unter den latenten Steuer-schulden ausgewiesen.

Nach HGB werden passive und aktive latente Steuern aus den handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen ebenfalls miteinander verrechnet. Dabei liegt ein Steuersatz von 27,83 % zugrunde. Im Geschäftsjahr sind aufgrund des Überhangs der latenten Steuern auf passivische Differenzen über die latenten Steuern auf aktivischen Differenzen und Verlustvorträgen passive latente Steuern gebildet worden.

Derivate

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Derivate).

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In der Position sind Verbindlichkeiten nach IAS 16 aus Leasingverträgen wie Autos, Gebäude, und Informationstechnologie erfasst, bei denen Swiss Life Niederlassung Leasingnehmer ist. Den Verbindlichkeiten stehen Vermögenswerte in ähnlicher Höhe gegenüber, die in der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen werden.

Nach HGB wird Finanzierungsleasing beim Leasingnehmer nicht in der Bilanz erfasst.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB. Nichtüberfällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sind Teil der vt. Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Forderungen gegenüber Rückversicherern)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die i. d. R. kurzfristigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie bestehen hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Steuerverbindlichkeiten. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern Marktpreise für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten nicht verfügbar sind, werden «Mark to Model»-Bewertungen oder alternative Bewertungsmethoden verwendet. Für die wichtigsten Vermögensgruppen werden diese im Folgenden beschrieben.

Die Marktwerte für nicht börsennotierte Anleihen, Kredite und Hypotheken und Derivate werden mit der Barwertmethode ermittelt. Dabei werden die Zinsstrukturkurven sowie die Credit Spreads am Bewertungsstichtag berücksichtigt. Die Zinsstrukturkurven werden börsentäglich aktiv gehandelt und für die Abzinsung der Zahlungsströme der einzelnen Bestände zum Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Die zu berücksichtigenden Credit Spreads werden auf Ebene von gebildeten Modelportfolios, die den aktuellen Bestand repräsentieren, anhand börsengehandelter Anleihen abgeleitet und den jeweiligen Beständen zugewiesen.

Die Ermittlung der Zeitwerte für Immobilien erfolgt mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren, die auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen auf Basis von jeweils aktuellen Ist-Daten jährlich durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Zusätzlich werden Projektbewertungen durch die externen Sachverständigen erstellt.

Der Zeitwert von verbundenen Unternehmen wird, sofern ein Ansatz nach der Standardbewertungsmethode, der angepassten Equity-Methode oder der IFRS-Equity-Methode nicht möglich oder praktikabel ist, mit dem Ertragswertverfahren ermittelt. Die Höhe des risikolosen Basiszinssatzes, die Marktrisikoprämie und der Betafaktor orientieren sich an den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Die Annahmen für das Kapitalmarktumfeld

basieren auf den Kapitalmarktszenarien der Mittelfristplanung. Bewertungsunsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Annahmen zum Kapitalmarktumfeld und zur Umsatzentwicklung im Rahmen der Unternehmensplanung.

D.5 Sonstige Angaben

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Sonstige wesentliche Informationen im Kontext der Bewertung für Solvabilitätszwecke lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Kapitalmanagementziele und -verfahren

Swiss Life Niederlassung verfolgt das Ziel, jederzeit über ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel zu verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) zu bedecken. Die Bedeckungsquoten und die Bewegungen im SCR und MCR werden daher im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Reportings vierteljährlich beobachtet. Um die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu gewährleisten, verfügt Swiss Life Niederlassung zum 31.12.2022 über ausreichende Eigenmittel, um auch bei plötzlichen Wertänderungen von Vermögen und Verbindlichkeiten kurzfristige Unterdeckungen vermeiden zu können.

Die Eigenmittelsituation von Swiss Life Niederlassung ist aufgrund ihres Status als Niederlassung wenig komplex. Die Eigenmittelplanung erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden Own Risk and Solvency Assessments für unterschiedliche Szenarien über einen Zeithorizont von drei Jahren.

Informationen über die Struktur, Qualität, Höhe, Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit der Eigenmittel

Im Anhang ist der Meldebogen enthalten, den Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten an ihre Aufsichtsbehörde versenden müssen. Die Zuordnung der Eigenmittelbestandteile zu den einzelnen Positionen im Meldebogen folgt den speziellen Vorgaben für Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten. Nachrangige Verbindlichkeiten der Qualitätsklasse 1 sind hier Teil der Ausgleichsrücklage und keine eigene Position in den Eigenmitteln.

Die Ausgleichsrücklage – in Höhe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der sonstigen Basiseigenmittel – bildet die Basiseigenmittel von Swiss Life Niederlassung. Latente Netto-Steueransprüche bestehen nicht. Die Basiseigenmittel erfüllen die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 und sind verfügbar sowie vollständig anrechenbar zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

Unterschiede zwischen dem Eigenkapital zum Jahresabschluss und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Das Eigenkapital zum Jahresabschluss gemäß § 272 HGB setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
1. Feste Kaution	925	925
2. Kapitalrücklage	470.222	442.722
3. Jahresüberschuss	22.000	27.500
Eigenkapital HGB	493.147	471.147

Die feste Kaution basiert auf den Vorgaben des § 69 Abs. 2 VAG. In den Rücklagen wird das von Swiss Life AG, Zürich gewidmete Eigenkapital ausgewiesen.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021
1. Feste Kaution	925	925
2. Kapitalrücklage	470.222	442.722
3. Jahresüberschuss	22.000	27.500
4. Nachrangige Verbindlichkeiten	100.000	100.000
5. Überschussfonds	309.881	286.231
6. Sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden Solvency II und HGB	1.005.746	1.278.592
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.908.774	2.135.970
7. Sonstige Basiseigenmittel	-77.500	0
Ausgleichsrücklage	1.831.274	2.135.970

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsnehmermitteln aus der nicht-festgelegten RfB zum Bewertungsstichtag dar, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Dabei erfolgt die Ermittlung des ökonomischen Wertes des Überschussfonds über eine Projektion zukünftiger Zahlungsströme aus der nicht-festgelegten RfB an Versicherungsnehmer.

Die sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden resultiert aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsansätze nach Solvency II und HGB, die in Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke beschrieben sind. Der überwiegende Teil basiert auf Bewertungsunterschieden

aus Kapitalanlagen. Der massive Zinsanstieg im Jahr 2022 – welcher auf den Großteil des Portfolios wirkte – und das gleichbleibende Marktwertniveau bei Immobilien- und Infrastrukturanlagen führten dazu, dass am Ende des Geschäftsjahres saldiert negative Bewertungsreserven vorlagen. Aufgrund der Dauerhalteabsicht und -fähigkeit ist davon auszugehen, dass es sich bei den Lasten – der überwiegend verzinslichen Wertpapiere – um vorübergehende Wertminderungen handelt, da diese bei Endfälligkeit mit ihren höheren Nominalwerten zurückgezahlt werden. Im Rahmen von regelmäßigen Asset-Liability-Analysen wird unter Zugrundelegung unterschiedlicher ökonomischer Szenarien und Sensitivitäten insbesondere die Auswirkung auf die Ausgleichsrücklage betrachtet.

In den sonstigen Basiseigenmittelbestandteilen werden die im Jahr 2023 geplante Kapitalrückführung an das Stammhaus in Höhe von 27.500 Tsd. EUR und die Rückzahlung eines Nachrangdarlehens in Höhe von 50.000 Tsd. EUR zum Abzug gebracht. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile ergeben die Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.831.274 Tsd. EUR (2021: 2.135.970 Tsd. EUR).

Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG

Die nachrangigen Verbindlichkeiten bestehen aus zwei Darlehen von jeweils 50.000 Tsd. Euro gegenüber Swiss Life Holding AG, Zürich. Die Darlehen werden unbefristet gewährt und könnten erstmals nach zehn Jahren 2023 bzw. 2024 – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – zurückgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt aktuell bis zum ersten möglichen Rückzahlungszeitpunkt jährlich 6,75 % bzw. 4,3 %. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG der Qualitätsklasse 1 zugeordnet. Ein Darlehen wurde Ende 2022 mit Wirkung zum 01.04.2023 gekündigt.

Ergänzende Eigenmittel und Abzüge von den Eigenmitteln

Ergänzende Eigenmittel wurden zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung nicht beantragt. Swiss Life Niederlassung hält keine Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. Abzüge von den Eigenmitteln waren daher nicht erforderlich.

Latente Steueransprüche

Im Geschäftsjahr bestanden latente Steueransprüche in Höhe von 659.338 Tsd. Euro. Gemäß Prognoserechnung steht der Betrag bei Umkehrung der latenten Steuerverbindlichkeiten (2021: 338.280 Tsd. Euro) im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern vollständig zur Verfügung.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Solvency II, unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve und der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen beträgt 240.763 Tsd. Euro.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Mindestsolvenzkapitalanforderung (MCR) nach Solvency II unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve und der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen beträgt 108.343 Tsd. Euro. Zum aktuellen Stichtag war die MCR-Obergrenze (entspricht 45 % des SCR) bei Swiss Life Niederlassung ausschlaggebend.

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung wird für alle Risikomodule, also Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, vt. Risiko Leben, vt. Risiko Kranken und operationelles Risiko gemäß der Solvency II-Standardformel bestimmt. Die Anteile der einzelnen Risikomodule an der gesamten aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung im Vergleich zum Vorjahr kann folgender Tabelle entnommen werden:

In Tsd. EUR	31.12.2022	31.12.2021	Abweichung absolut
Marktrisiko	1.939.964	2.272.255	-332.291
Gegenpartei Ausfallrisiko	12.662	10.649	2.012
vt. Risiko Leben	916.119	1.145.893	-229.774
vt. Risiko Kranken	1.599.946	2.058.553	-458.607
Diversifikation	-1.249.321	-1.542.324	293.003
Basissolvenzkapitalanforderung	3.219.370	3.945.026	-725.656
Operationelles Risiko	65.694	82.218	-16.525
Risikominderung durch ZÜB	-2.951.458	-3.582.909	631.451
Risikominderung durch lat. Steuern	-92.843	-123.659	30.816
Solvenzkapitalanforderung	240.763	320.677	-79.914

Auf die Veränderung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung wird unter «Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum» eingegangen.

Angaben zu vereinfachten Berechnungen

Swiss Life Niederlassung wendet keine vereinfachten Berechnungen in den Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel an.

Angaben zu unternehmensspezifischen Parametern

Swiss Life Niederlassung setzt keine unternehmensspezifischen Parameter⁶ an.

Erklärung zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen sowie der quantitativen Auswirkung der unternehmensspezifischen Parameter

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht.

Verwendete Inputs bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung

Die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (MCR) berechnet sich aus einem linearen Anteil, welcher durch eine vom SCR abhängige Ober- und Untergrenze sowie zusätzlich durch eine gesetzlich vorgegebene absolute Untergrenze beschränkt ist. Die Berechnung des linearen Anteils erfolgt gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben anhand der vt. Verpflichtungen (aufgeteilt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen und zusätzlich für die Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung aufgeteilt nach garantierten Leistungen und künftigen Überschussbeteiligungen) und dem Risikokapital.⁷

Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum

Wesentliche Änderungen im Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben sich aus der Berücksichtigung der Ökonomie zum 31.12.2022, welche das SCR mindern. Ebenso resultiert durch die Einbeziehung des neuen Bestandes (sowohl vt. Cashflows als auch Kapitalanlagebestand) ein Rückgang des SCR.

Die Aktualisierung der Annahmen und Parameter führt zu einem Anstieg des SCR. Ebenso steigt das SCR durch Korrekturen und Modelländerungen, welche die explizite Abbildung des dynamischen Hybridproduktes enthalten.

Die Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie werden bei Swiss Life Niederlassung fortlaufend im Rahmen einer Task-Force überwacht und begleitet. Somit ergab sich auch im Jahr 2022 keine wesentliche Beeinträchtigung auf den operativen Betrieb Swiss Life Niederlassung und unterjährig ergaben sich keine wesentlichen Schwankungen der Bedeckungssituation.

Dieselben Entwicklungen spiegeln sich in der Mindestkapitalanforderung wider, welche weiterhin durch die Obergrenze von 45 % des SCR bestimmt ist.

⁶ gemäß Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG

⁷ gemäß Artikel 129 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Informationen zur Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Die Risikominderung durch latente Steuern entspricht 92.842 Tsd. Euro. Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern im Stressfall kann allein durch die passiven latenten Steuern der Solvenzbilanz begründet werden (2022: 357.055 Tsd. Euro; s. dazu Kapitel D.3 Sonstige Verbindlichkeiten). Eine zusätzliche Anrechnung beispielsweise aus Gewinnen aus zukünftigem Neugeschäft oder aus Verlustrückträgen wird in der aufsichtrechtlichen Variante derzeit nicht angesetzt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Swiss Life Niederlassung verwendet kein internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des Berichtszeitraums wurde keine Nichteinhaltung von Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderung festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Der anhaltende Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat aus heutiger Sicht keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen. Geopolitische Risiken können jedoch die Entwicklung der Volkswirtschaft und die internationalen Kapital- und Finanzmärkte beeinflussen. Weitere Entwicklungen werden durch das Risikomanagement kontinuierlich überwacht. Zudem werden mögliche Risikoszenarien identifiziert, bewertet und Handlungsmaßnahmen abgeleitet.

Sonstige wesentliche Informationen zum Kapitalmanagement von Swiss Life Niederlassung liegen für den Berichtszeitraum nicht vor.

Quantitative Meldebögen

S.02.01.02 Bilanz

Tausend EUR		Solvabilität II Wert
		C0010
VERMÖGENSWERTE PER 31. DEZEMBER 2022		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	195
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	77 744
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	15 333 564
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1106 461
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	901 851
Aktien	R0100	
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	4 762 105
Staatsanleihen	R0140	3 287 973
Unternehmensanleihen	R0150	875 200
Strukturierte Schuldtitel	R0160	598 931
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	8 563 147
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1 067 888
Darlehen und Hypotheken	R0230	290 286
Policendarlehen	R0240	13 436
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	255 713
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	21 137
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	34 840
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	34 840
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	73 310
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-38 470
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	26 319
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	73 180
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	20 617
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	7 837
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	R0500	16 932 471

S.02.01.02 Bilanz (fortgesetzt)

Tausend EUR	Solvabilität II Wert
C0010	
VERBINDLICHKEITEN PER 31. DEZEMBER 2022	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 13 571 185
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 712 672
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 712 672
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 12 858 514
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 12 858 514
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 654 625
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 654 625
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 31 377
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 61 120
Depotverbindlichkeiten	R0770 139 455
Latente Steuerschulden	R0780 357 055
Derivate	R0790 27 261
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 1 338
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 123 290
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 56 990
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	R0900 15 023 697
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 1 908 774

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Tausend EUR	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung		
	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300	
GEBUCHTE PRÄMIEN										
Brutto	R1410	444 111	700 186	200 203	0	0	0	0	0	1 344 500
Anteil der Rückversicherer	R1420	34 953	30 230	0	0	0	0	0	0	65 183
Netto	R1500	409 159	669 956	200 203	0	0	0	0	0	1 279 317
VERDIENTE PRÄMIEN										
			0	0						0
Brutto	R1510	444 624	703 748	200 203	0	0	0	0	0	1 348 575
Anteil der Rückversicherer	R1520	34 608	30 260	0	0	0	0	0	0	64 868
Netto	R1600	410 016	673 488	200 203	0	0	0	0	0	1 283 706
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE										
			0	0						0
Brutto	R1610	135 676	927 423	41 656	0	0	0	0	0	1 104 755
Anteil der Rückversicherer	R1620	8 969	26 519	0	0	0	0	0	0	35 489
Netto	R1700	126 707	900 903	41 656	0	0	0	0	0	1 069 266
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN										
					0	0				
Brutto	R1710	-99 484	77 732	55 510	0	0	0	0	0	33 758
Anteil der Rückversicherer	R1720	-12 101	50 000	0	0	0	0	0	0	37 899
Netto	R1800	-87 383	27 732	55 510	0	0	0	0	0	-4 141
Angefallene Aufwendungen										
	R1900	104 403	184 363	80 886	0	0	0	0	0	369 652
Sonstige Aufwendungen										
	R2500									6 362
GESAMTAUFWENDUNGEN										
	R2600									376 014

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

per 31. Dezember 2022

Tausend EUR	Herkunftsland	Fünfwichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
GEBUCHTE PRÄMIEN								
Brutto	R1410	1 344 500						1 344 500
Anteil der Rückversicherer	R1420	65 183						65 183
Netto	R1500	1 279 317						1 279 317
VERDIENTE PRÄMIEN								
Brutto	R1510	1 348 575						1 348 575
Anteil der Rückversicherer	R1520	64 868						64 868
Netto	R1600	1 283 706						1 283 706
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE								
Brutto	R1610	1 104 755						1 104 755
Anteil der Rückversicherer	R1620	35 489						35 489
Netto	R1700	1 069 266						1 069 266
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN								
Brutto	R1710	33 758						33 758
Anteil der Rückversicherer	R1720	37 899						37 899
Netto	R1800	-4 141						-4 141
Angefallene Aufwendungen	R1900	369 652						369 652
Sonstige Aufwendungen	R2500							6 362
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600							376 014

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung				In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. Fondsgesundenes Geschäft)
		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)		
Tausend EUR		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet		R0020									
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE											
BESTER SCHÄTZWERT											
Bester Schätzwert (brutto)		R0030	13 730 204		719 752						14 449 956
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen		R0080	-38 470		0						-38 470
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt		R0090	13 768 674		719 752						14 488 425
Risikomarge		R0100	0	0							0
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		R0110									
Bester Schätzwert		R0120	-871 690		-65 126						-936 816
Risikomarge		R0130	0	0							0
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT		R0200	12 858 514	654 625							13 513 139

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (fortgesetzt)

per 31. Dezember 2022

Tausend EUR	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet						
R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020					
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE						
BESTER SCHÄTZWERT						
BESTER SCHÄTZWERT (BRUTTO)	R0030		845 799			845 799
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		73 310			73 310
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		772 489			772 489
Risikomarge	R0100	0				0
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110					
Bester Schätzwert	R0120		-133 127			-133 127
Risikomarge	R0130	0				0
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT	R0200	712 672				712 672

S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

per 31. Dezember 2022

Tausend EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	14 225 811	1 069 944	0	-18 691	0
Basiseigenmittel	R0020	1 831 274	-772 178	0	11 631	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	1 831 274	-772 178	0	11 631	0
SCR	R0090	240 763	1 424	0	19 962	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	1 831 274	-772 178	0	11 631	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	108 343	641	0	8 983	0

S.23.01.01 Eigenmittel

per 31. Dezember 2022

Tausend EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
BASISEIGENMITTEL VOR ABZUG VON BETEILIGUNGEN AN ANDEREN FINANZBRANCHEN IM SINNE VON ARTIKEL 68 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35						
Ausgleichsrücklage	R0130	1 831 274	0			
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
ABZÜGE						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	1 831 274	0	0	0	0
ERGÄNZENDE EIGENMITTEL						
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0
ZUR VERFÜGUNG STEHENDE UND ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1 831 274	0	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1 831 274	0	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1 831 274	0	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1 831 274	0	0	0	
SCR	R0580	240 763				
MCR	R0600	108 343				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	760,61%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1690,25%				

C0060

AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	1 908 774
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	77 500
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	1 831 274
ERWARTETE GEWINNE		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	335 546
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	335 546

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

per 31. Dezember 2022

Tausend EUR		Brutto-Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	1 939 964		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	12 662		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	916 119		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1 599 946		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0		
Diversifikation	R0060	-1 249 321		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	3 219 370		
		0		
BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	C0100			
Operationelles Risiko	R0130	65 694		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-2 951 458		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-92 843		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	240 763		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	240 763		
WEITERE ANGABEN ZUR SCR		0		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	240 763		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungen

per 31. Dezember 2022		C0040			
MCR#sub#L#sub# -Ergebnis		R0200	563 677		
Tausend EUR				Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Ab- zug der Rückver- sicherung/Zweck- gesellschaft)
			C0050	C0060	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen		R0210	11 550 543		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen		R0220	1 292 259		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen		R0230	661 242		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen		R0240	721 768		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen		R0250		47 871 577	

S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR

per 31. Dezember 2022			
Tausend EUR		C0070	
Lineare MCR	R0300	413 469	
SCR	R0310	240 763	
MCR-Obergrenze	R0320	108 343	
MCR-Untergrenze	R0330	60 191	
Kombinierte MCR	R0340	108 343	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3 700	
		C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	108 343	

Kontakt

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland

Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München
Tel. +49 89 38109-0
Fax +49 89 38109-4405
info@swisslife.de
www.swisslife.de

Impressum

Herausgeber – Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Produktion – Management Digital Data AG, Zürich

© Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, 2022

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu führen.*

*Swiss Life
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
CH-8022 Zürich*

*Tel. +41 43 284 33 11
www.swisslife.com*